

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung



Bahnhofstraße 47 /
Ecke Emil-Schüller-Str
56068 Koblenz

25.08.2020

Ansprechpartner/in:

Herr Schmidt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Juergen.Schmidt@stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon: 0261 129 - 3317 (Mo-Do)

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 33 00

www.koblenz.de

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Gegen Empfangsbestätigung

Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

65 -- ZGM		Nr. 20-08-1020		
Eing. 28. Aug. 2020				
10.10	10.20	20.10	20.20	20.30
		X	X	

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
01208-20

Grundstück
Gemarkung
Flur
Flurstück
Vorhaben

Koblenz, Brenderweg 23
Neuendorf
14
144/79
Brandschutzsanierung und Herstellung der
barrierefreien Erschließung

Baugenehmigung

gemäß § 70 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der
derzeit geltenden Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

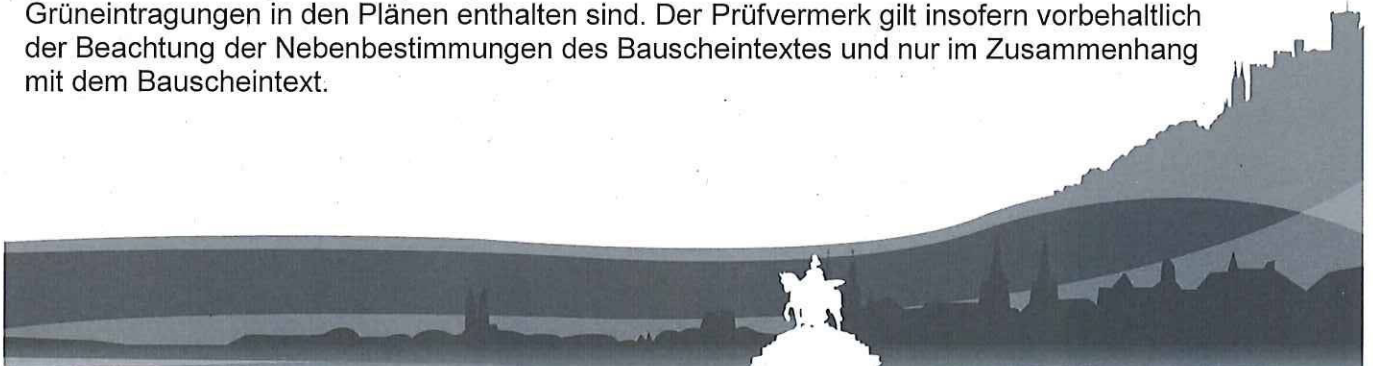
auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung,
das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig
gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

**Bitte beachten Sie zur Vermeidung unnötiger Kosten der Verwaltungsvollstreckung
auch den im Abschluss unserer Entscheidung beigefügten Gebührenbescheid.**

Gegenstand der Genehmigung:

- Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung.

Die nachstehenden oder in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die grünen
und roten Eintragungen in den Bauvorlagen sind Bestandteile dieser Genehmigung.
Die Nebenbestimmungen des Bauscheines incl. der als Bestandteil des Bauscheines
genannten Stellungnahmen gelten, auch wenn sie nicht im Einzelnen zusätzlich als
Grüneintragungen in den Plänen enthalten sind. Der Prüfvermerk gilt insofern vorbehaltlich
der Beachtung der Nebenbestimmungen des Bauscheintextes und nur im Zusammenhang
mit dem Bauscheintext.



Besondere Nebenbestimmungen:

1. Die anliegende Stellungnahme der Stadt Koblenz –Amt für Brand und Katastrophenschutz - vom 22.07.2020, Az.20633-20 ist einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
2. Die anliegende Stellungnahme Az.: 50740-06/32 Ko der ADD- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion –Außenstelle Schulaufsicht-vom 15.07.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
3. Die anliegende Stellungnahme der Unfallkasse Rheinland- Pfalz vom 03.08.2020 ist einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

Hinweis:

Die Fluchtaußentreppe gemäß Punkt 2 der Stellungnahme kann unter Berücksichtigung des mitgeteilten Abstimmungsgesprächs im Schreiben vom 18.08.2020 mit der UK RLP mit dem Steigungsverhältnis 18,5/26 cm ausgeführt werden.

Hinweise:

4. Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet wird. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
5. Die Genehmigung gilt des Weiteren nur für die in Plänen dargestellten Nutzungen in der konkret in den Plänen dargestellten Größe, Anordnung und Verteilung. Soweit sich hierfür Änderungen, insbesondere auch hinsichtlich des Brandschutzkonzeptes, ist eine erneute Prüfung anhand aktualisierter Unterlagen erforderlich.
6. Die Bauausführung hat nach Maßgabe der genehmigten, mit Prüfvermerk vom 25.08.2020 versehenen, Bauunterlagen unter Beachtung der in grün vorgenommenen Prüfeintragungen, der Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.z.Zt. geltenden Fassung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen DIN - Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der sonstigen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Hierzu gelten auch die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen.

Auflagen und Bedingungen:

7. Die Vorschriften der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) in der aktuell geltenden Fassung und die zur Landesbauordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen sind genau zu beachten.
8. Die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV-) sind in der heute gültigen Fassung zu beachten.
9. Die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990 ist zu beachten.

10. Die Vorschriften des § 51 LBauO (Bauliche Maßnahmen für Besondere Personengruppen) sowie der DIN 18040 sind zu beachten.
11. Die Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 27.02.1997 ist in der heute gültigen Fassung zu beachten.
12. Die bauaufsichtliche Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie – LüAR) ist zu beachten.
13. Die bauaufsichtliche Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR) ist zu beachten.
14. Lichtdurchlässige Flächen im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrsflächen müssen bis zur Höhe von 2 m aus bruch sicheren Werkstoffen bestehen oder müssen so abgeschirmt sein, dass Personen nicht mit diesen Flächen in Berührung kommen.
15. Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs. 1 LBauO). Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigelegt.
16. Für das Bauvorhaben ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. **Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.** Der Standsicherheitsnachweis muss von einer Prüferin oder einem Prüfer für Baustatik geprüft sein.
17. Vor Baubeginn ist der Bauleiter gem. den §§ 55 und 56 der Landesbauordnung von Pfalz – LBauO zu benennen.
18. Die Vorschriften der Schulbau-Richtlinie sind zu beachten.
19. Die Treppe muss den Vorschriften der DIN 18065 entsprechen. Soweit die Schulbau-Richtlinie und die o.g. Stellungnahme der Unfallkasse höhere Anforderungen stellt (z.B. Geländer mind. 1 m) gelten diese vorrangig.
20. Das Podest am Treppenantritt muss die Podestlänge gem. v.g. DIN erfüllen (darf nicht als Stolperstufe wirken).
21. Die Treppe muss beidseitige durchgehende Handläufe bis über die Podestkante hinaus aufweisen.
22. Absturzsicherungen dürfen keinen Leitereffekt aufweisen.
23. Im Bereich des Vorhabens und im Übergang vom Schulhof zu den Unterrichtseinheiten dürfen keine Stolperstufen sein.
24. Begehbare Oberflächen müssen rutschhemmend sein.
25. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 LBauO). Zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigelegt.

26. Vor Ingebrauchnahme ist die Fachfirmenbescheinigung über die ordnungsgemäße Installation der Rauchmelder und Funktion der Alarmanlage vorzulegen.
27. Bei Fertigstellung sind für alle Türen bzw. sonstigen Öffnungsabschlüsse, an die Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer gestellt sind, die Nachweise über die Eignung und Zulassung der verwendeten Bauteile vorzulegen.
28. Vor Ingebrauchnahme ist die Bescheinigung des Aufstellers der Standsicherheitsnachweises über die ordnungsgemäße Errichtung gem. dem Standsicherheitsnachweis und die Unbedenklichkeit der schulischen Nutzung im Hinblick auf die Standsicherheit der Gesamtanlage vorzulegen.
29. Für die Einhaltung der Baugenehmigung und Übereinstimmung des Vorhabens mit den genehmigten Planunterlagen sowie der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist vor Ingebrauchnahme die Bescheinigung einer sachverständigen Person (Architekt) vorzulegen.
30. Vor Ingebrauchnahme ist eine Bestätigung des verantwortlichen Bauleiters vorzulegen, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und den baurechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
31. Eine Besichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme wird hiermit angeordnet.
32. Die Ingebrauchnahme darf nur nach mängelfreier Abnahme erfolgen.

Gebührenbescheid

Nach dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz – LGebG- i. V. m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis über Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - bzw. i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung haben Sie eine Gesamtgebühr in Höhe von **8.592,50 €** zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte den anliegenden Gebührenberechnungen.

Wir bitten Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiddatum auf eines der genannten Konten der Stadt Koblenz zu überweisen.

Bei der Überweisung ist das Kassenzichen 561202013025 unbedingt anzugeben!

Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, beabsichtigen wir, die Beitreibung des Betrages im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu veranlassen. Außerdem können bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle des Widerspruches zu zahlen, da gemäß § 80 (2) Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Mehrere Gebührenschuldner (natürliche und/oder juristische Personen) haften gem. § 13 LGebG gesamtschuldnerisch für die nun festgesetzten Gebühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung (Untere Bauaufsichtsbehörde), Bahnhofstr. 47 (Hochhaus am Bahnhof), 56068 Koblenz oder bei der Stadtverwaltung Koblenz – Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses -, Willi-Hörter-Platz 1 (Rathausgebäude I), 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind.

Hinweis:

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Schmidt



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Stadtverwaltung Koblenz können Sie dem Internetangebot www.datenschutz.koblenz.de entnehmen. Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Erstellt durch Sachbearbeiter: Herr Schmidt

Gebührenberechnung als Anlage zum Gebührenbescheid
Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

AZ: 01208-20

Seite 1

**Gebührenberechnung gem. Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen
für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
vom 9. Januar 2007 in der Fassung vom 4. Dezember 2012**

1 Baugenehmigung

1.1.1.2 nach § 61 LBauO zur Errichtung oder Änderung von Gebäuden besonderer Art oder Nutzung (§ 50 LBauO)

5 – 12 v.T. des Rohbauwertes, mindestens 60,- €, Orientierung an der Gebäudeart

Jeweils Mittelwert bei durchschnittlichem Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Nutzen, ansonsten Abweichung nach oben oder unten

ermittelter Rohbauwert 1.185.000,00 €

Rohbauwert (auf volle 500,- € aufgerundet) 1.185.000,00 €

Schulen, Kindergärten, Turn- und Schwimmhallen, Versammlungsstätten, Gaststätten (6 – 8 v. T. des Rohbauwertes)

Faktor (5 – 12 v.T. des Rohbauwertes)

7,00 v. T.

Gebühr (mind. 60,- €)

8.295,00 €

Auslagen, die nicht in den Gebühren enthalten sind

Beteiligung des Amtes für Brand und Katastrophenschutz

297,50 €

-Berufsfeuerwehr Koblenz-

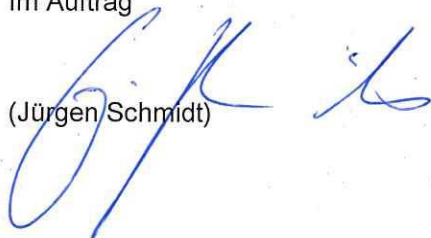
Auslagen insgesamt

297,50 €

Die Gesamtsumme (Gebühren und Auslagen) aus der vorstehenden Berechnung beträgt 8.592,50 €.

Im Auftrag

(Jürgen Schmidt)



25. Aug. 2020

Stadtverwaltung Koblenz – Amt 37 – Postfach 201551 – 56015 Koblenz

**Amt 61.2 /
Amt für Stadtentwicklung und
Bauordnung
Bauaufsichtsbehörde**

**Amt für Brand- und
Katastrophenschutz**



Ihr Zeichen:
1208-20

Unser Zeichen:
20633-20

Schlachthofstr. 2-12
56073 Koblenz

**Brandschutztechnische Stellungnahme gemäß LBauO
Rheinland-Pfalz vom 18.06.2019, § 65 Absatz 1 und 2
entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der
Finanzen: Beteiligung der Brandschutzdienststellen im
Baugenehmigungsverfahren vom 19. Dezember 2019**

27.07.2020

Ansprechpartner/in:

Philipp Kron
Abteilung 37.20
Vorbeugender Brandschutz

**Az.: 20633-2020
Brandschutzsanierung und Herstellung der
barrierefreien Erschließung
Brenderweg 23**

philipp.kron
@feuerwehr.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon: 0261 40404- 8854

Fon zentral: 0261 40404- 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 40404- 8840

**Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz**

www.koblenz.de

Gegen das o. a. Bauvorhaben bestehen in brandschutz-
technischer Hinsicht keine Bedenken, wenn es entsprechend den
vorgelegten Bauunterlagen und folgender Stellungnahme
ausgeführt wird.

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Es wird gebeten, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz
eine Durchschrift des Bauscheines zum Verbleib zu übersenden.

Die Bauantragsunterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Florian Bischoff

1. Brandschutzkonzept

- 1.1. Das den Planunterlagen beigelegte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Fries Architekten mit Stand zum 02.06.2020 ist Bestandteil dieser brandschutztechnischen Stellungnahme. Ergänzend sind folgende Punkte zu beachten:

2. Zu Punkt 3.2 Flächen für die Feuerwehr auf der Seite 7:

- 2.1. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der VV-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist zu beachten.
- 2.2. Die Flächen sind ständig freizuhalten; Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.
- 2.3. Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).
- 2.4. Die Kennzeichnungsschilder für die Flächen der Feuerwehr sind gemäß den Vorgaben der DIN 4066 auszuführen und mit der Aufschrift „Stadtverwaltung Koblenz“ textlich zu ergänzen. Weitere Einzelheiten über die Ausführung und die dauerhafte Siegelung (Dienstsiegel) sind dem beigelegtem Merkblatt zu entnehmen und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Koblenz (Amt 37) abzustimmen.

3. Zu Punkt 3.6 / 7.3 Feuerwehrpläne auf der Seite 7 / 16:

- 3.1. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind keine Feuerwehrpläne erforderlich.

25. Aug. 2020

Stadtverwaltung Koblenz – Amt 37 – Postfach 201551 – 56015 Koblenz

Amt 61.2 /
Amt für Stadtentwicklung und
Bauordnung
Bauaufsichtsbehörde

Amt für Brand- und
Katastrophenschutz



Ihr Zeichen:
1208-20

Unser Zeichen:
20633-20

Schlachthofstr. 2-12
56073 Koblenz

Brandschutztechnische Stellungnahme gemäß LBauO
Rheinland-Pfalz vom 18.06.2019, § 65 Absatz 1 und 2
entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der
Finanzen: Beteiligung der Brandschutzdienststellen im
Baugenehmigungsverfahren vom 19. Dezember 2019

27.07.2020

Ansprechpartner/in:

Philipp Kron
Abteilung 37.20
Vorbeugender Brandschutz

Az.: 20633-2020
Brandschutzsanierung und Herstellung der
barrierefreien Erschließung
Brenderweg 23

philipp.kron
@feuerwehr.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon: 0261 40404- 8854

Fon zentral: 0261 40404- 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 40404- 8840

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

www.koblenz.de

Gegen das o. a. Bauvorhaben bestehen in brandschutz-
technischer Hinsicht keine Bedenken, wenn es entsprechend den
vorgelegten Bauunterlagen und folgender Stellungnahme
ausgeführt wird.

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Es wird gebeten, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz
eine Durchschrift des Bauscheines zum Verbleib zu übersenden.

Die Bauantragsunterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Florian Bischoff

1. Brandschutzkonzept

- 1.1. Das den Planunterlagen beigelegte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Fries Architekten mit Stand zum 02.06.2020 ist Bestandteil dieser brandschutztechnischen Stellungnahme. Ergänzend sind folgende Punkte zu beachten:

2. Zu Punkt 3.2 Flächen für die Feuerwehr auf der Seite 7:

- 2.1. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der VV-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist zu beachten.
- 2.2. Die Flächen sind ständig freizuhalten; Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.
- 2.3. Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).
- 2.4. Die Kennzeichnungsschilder für die Flächen der Feuerwehr sind gemäß den Vorgaben der DIN 4066 auszuführen und mit der Aufschrift „Stadtverwaltung Koblenz“ textlich zu ergänzen. Weitere Einzelheiten über die Ausführung und die dauerhafte Siegelung (Dienstsiegel) sind dem beigelegtem Merkblatt zu entnehmen und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Koblenz (Amt 37) abzustimmen.

3. Zu Punkt 3.6 / 7.3 Feuerwehrpläne auf der Seite 7 / 16:

- 3.1. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind keine Feuerwehrpläne erforderlich.

Stadtverwaltung Koblenz, Postfach 201551, 56015 Koblenz

Amt 61

Koblenz

Amt
Anschrift

Amt für Brand-und Katastrophenschutz
Schlachthofstrasse 2-12
56073 Koblenz

Telefon
Telefax
E-Mail

0261-129 8858
0261-129 8840
florian.bischoff
@feuerwehr.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)
Herr Bischoff
28.07.2020

Bearbeitung
Datum

61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			
Eingang 30. Juli 2020			
61.1	61.2	61.3	61 S

Gebührenbescheid

Kassenzeichen	Betrag	Fälligkeit	Liefer-/Leistungsdatum
537102002478	297,50 EUR	27.08.2020	28.07.2020

Brandschutztechnische Stellungnahme zu Az.: 20633-2020

Vorgangsbezeichnung	Anzahl	Kosten EUR	Gesamtkosten EUR
1003 Brandschutztechnische Stellungnahme gemäß beigefügter Kostenaufstellung	1	297,50	297,50
		Summe:	297,50

GEBÜCHT
30. Juli 2020

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2 - 12, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz eingelegt wird.

FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 51,13 € übersteigt (gem. §1 i.V.m. §18 Landesgebührengesetz (LGebG) für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 - GVBl. S.578).

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Zuschläge (insbesondere Säumniszuschläge), Zinsen, andere Nebenforderungen und Kosten mit der in diesem Bescheid festgesetzten Hauptforderung ohne besondere Festsetzung beigetrieben werden können (siehe §22 Abs.3 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) und die hierzu ergangenen Kostenordnung in der jeweils geltenden Fassung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Florian Bischoff

Anlage zum Gebührenbescheid

Az.: 20633-2020

Leistung	Stunden	Einzelpreis je Stunde	Betrag
Brandschutztechnische Stellungnahme	3,50	85,00 €	297,50 €
Brandschutztechnische Beratung	0,00	85,00 €	0,00 €
Projekt: Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung Brenderweg 23 Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz			
Gesamt:			297,50 €

Beachte Bauscheintext

Unfallkasse Rheinland-Pfalz · 56624 Andernach

Stadtverwaltung Koblenz
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Stadtverwaltung
Koblenz

Eing. 04. AUG. 2020

Amt

Bestandteil des

Bescheides Nr. 1208-20

Gesetzliche Unfallversicherung

Orensteinstraße 10
56626 Andernach

(3 Seiten)

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Bodo Köhmstedt

61 / Telefon: 02632 960-3400g

Telefax: 02632 960-3110

E-Mail: b.koehmstedt@ukrlp.de

Eingang 05. Aug. 2020

61.1

61.2

61.3

61 S

Ihre Nachricht vom
27.07.2020

Ihr Zeichen
01208-20

Unser Zeichen
KSTB003352

Datum
03.08.2020

Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23, 56070 Koblenz
Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung
Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz, Amt 65, ZGM, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz

Unsere Stellungnahmen an Frau Kursch von Fries Architekten vom 28.05.2020 (in Kopie beigefügt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns vorgelegten Unterlagen nehmen wir auf Grundlage des Arbeitsschutzrechtes Stellung. Unsere Stellungnahme betrifft die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für Personen, die nach Abschluss der Baumaßnahmen die Einrichtung im Sinne eines Arbeitsplatzes nutzen werden. Belange der Verkehrssicherungspflicht sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

1. Türen

Die Türen aus den Räumen schlagen 90° in die Flure auf. Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ §10 (1) sind Türen zu Räumen so anzuordnen, das Schülerinnen und Schüler nicht durch nach außen aufschlagende Türflügel gefährdet werden. Dies kann beispielsweise durch Türen, die in die Räume aufschlagen, in Nischen angeordnet sind oder nach außen aufschlagen und in der Endstellung maximal 20 cm in den Verkehrsbereich ragen, erreicht werden.

Die Ausführung der Türen ist entsprechend anzupassen.
Wir verweisen auf unserer o. g. Schreiben.

2. Fluchtaußentreppe

Die geplante Fluchtaußentreppe hat eine Steigung von 18,5 cm und einen Auftritt von 26 cm. Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ §9 (1) müssen Treppen entsprechend der schulischen Nutzung sicher ausgeführt werden. Dies wird erreicht, wenn die Steigung nicht mehr als 17 cm und der Auftritt nicht weniger als 28 cm beträgt. Die Branchenregel „Schule“ empfiehlt hier sogar einen Auftritt von nicht weniger als 29 cm.

Sie erreichen uns von:
Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Telefon: 02632 960-0
E-Mail: info@ukrlp.de
Internet: www.ukrlp.de

KSK Mayen
BLZ 576 500 10
Kto. 020 005 732
IBAN: DE54 5765 0010 0020 0057 32
BIC: MALADE51MYN

Dies entspricht auch den Angaben der ASR A1.8 „Verkehrswege“. Diese fordert für Treppen in Schulen eine Steigung zwischen 15 cm - 17 cm, einen Auftritt zwischen 29 – 31 cm und definiert Treppen, deren Stufen einen Auftritt von 29 cm und eine Steigung von 17 cm aufweisen, als besonders sicher begehbbare Treppen.

Die Ausführung der Treppe ist entsprechend anzupassen.
Wir verweisen auf unser o. g. Schreiben.

Bei der Errichtung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, z. B. Aufzugsanlagen ist die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, zu beteiligen.

Grundsätzlich sind die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (DGUV Vorschrift 81) und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) inklusive der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (www.baua.de) zu beachten. Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit sind der Branchenregel „Schule“ (DGUV Regel 102-601) zu entnehmen.

Unsere Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

/ Die uns überlassenen Unterlagen erhalten Sie mit unserem Sichtvermerk versehen zurück.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Bodo Köhmstedt

Anlage:

- Ergänzende Sicherheitshinweise zum Bauvorhaben

Ihre Nachricht vom
27.07.2020

Ihr Zeichen
01208-20

Unser Zeichen
KSTB003352

Datum
03.08.2020

Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23, 56070 Koblenz
Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung
Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz, Amt 65, ZGM, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz

Im Folgenden haben wir einige Sicherheitshinweise zusammengestellt, die nach unseren Erfahrungen an vergleichbaren Einrichtungen häufig von Bedeutung sind. Hierdurch wollen wir den Bauherren bzw. Betreiber bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung unterstützen.

A 1. Raumakustik

Bei der Baumaßnahme sind entsprechend der Nutzung raumakustische Anforderungen einzuhalten. Achten Sie auf gute Sprachverständlichkeit und geringe Lärmpegel. Eine gute Raumakustik erreichen Sie, wenn in den Räumlichkeiten die Nachhallzeiten entsprechend der DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ eingehalten werden. Dabei ist für Schulen mindestens die Nutzungsart A3 „Unterricht/Kommunikation“ und für eine inklusive Nutzung die Nutzungsart A4 „Unterricht/Kommunikation inklusiv“ einzuhalten.

A 2. Bodenbeläge

Fußböden müssen so beschaffen sein, instandgehalten und gereinigt werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse sicher benutzt werden können. Die zu berücksichtigenden Anforderungen sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) zusammengefasst. Im Anhang 2 unter Nummer 28 finden sich z. B. die Anforderungen an die Rutschhemmung von Fußböden in Schulen.

A 3. Treppen

An Treppen sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die den Schülerinnen und Schülern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten. Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie keine frei vorstehenden Enden haben.

A 4. Umwehrungen

Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein und sind so auszuführen, dass Schülerinnen und Schüler nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden. Bitte beachten Sie, dass auch Untergurte und vergleichbare Bauteile Schülerinnen und Schüler zum Klettern verleiten können und die Umwehrungen in diesen Fällen entsprechend höher zu gestalten sind. Bei Fensterbrüstungen mit einer Mindesthöhe von 0,80 m und einer Mindestdiefe von 0,20 m sind keine zusätzlichen Absturzsicherungen erforderlich. Gestaltungsmerkmale sind z. B.

- Begrenzung der Öffnungsweite in den Umwehrungen für mindestens eine Richtung auf ≤ 12 cm.
- Die Öffnungsweite von waagrecht angeordneten Geländerteilen darf maximal 2 cm betragen.
- Abstand von ≤ 4 cm zwischen Umwehrung und zu sichernder Fläche.
- Bei Umwehrungen über Treppenläufen ist die Unterkante der Umwehrung so auszubilden, dass zwischen ihr und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von 15 cm in keiner Lage hindurch geschoben werden kann.



Stadtverwaltung Koblenz Baudezernat
Eing.: 20. Juli 2020
Amt:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 200555 | 56005 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz
Eingang 20. Juli 2020
61.1 61.2 61.3 61 S
SGD

Außenstelle Schulaufsicht

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz
Postanschrift
Postfach 200555
56005 Koblenz
Telefon 0261 20546-0
www.add.rlp.de

15. Juli 2020

Mein Aktenzeichen
50 740-06 / 32 Ko
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
18.06.2020
Az. 61 01208-20

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Gerhartz
Harald.Gerhartz@add.rlp.de

Telefon / Fax
0261 20546-13431
0261 20546-13414

Stellungnahme im Rahmen des § 65 Abs. 5 LBauO;
**hier: Brandschutzsanierung und Herstellung der Barrierefreiheit an der Hans-
Zulliger-Förderschule in Koblenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit o. a. Schreiben vorgelegten Unterlagen wurden schulbautechnisch geprüft.
Gegen die Durchführung der Schulbaumaßnahme in der geplanten Art bestehen keine
Bedenken. Dabei setzen wir die Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der
Behindertenbeauftragten voraus.

Für die Baumaßnahme erteile ich hiermit die schulbehördliche Genehmigung gemäß
§ 86 Abs.1 Satz 1 Schulgesetz. Die Genehmigung umfasst die Planunterlagen vom
02.06.2020 (mit Sichtvermerk der SGD Nord vom 10.07.2020) mit dem
dazugehörigen Erläuterungsbericht.

Ich weise darauf hin, dass diese Genehmigung weder die Zusage einer
Landeszuwendung noch die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn beinhaltet.
Insbesondere können im Rahmen der Schulbauförderung nur diejenigen Maßnahmen
gefördert werden die für eine etwaige Teilnutzung der Schulanlage erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Caspers

Bauherrin/ Bauherr			
	Stadtverwaltung Koblenz Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz		
Vorhaben	Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung		
Grundstück	Koblenz, Brenderweg 23		
Gemarkung	Neuendorf	Flur	14
Flurstück/e	144/79		
Entwurfsverfasser/in			
Entwurfsverfasser (Name, Anschrift, Telefon)			
Bauleiter: (Name, Anschrift, Telefon)			
Bauunternehmen für den Rohbau: (Name, Anschrift, Telefon)			
(fehlende Angaben sind vom Bauherren/in zu ergänzen)			
Die Baugenehmigung für das o.g. Vorhaben wurde am 25.08.2020 unter dem Aktenzeichen 01208-20 erteilt. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung als –Untere Bauaufsichtsbehörde- Postfach 20 15 51 56015 Koblenz-			

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 25.08.2020

Aktenzeichen **01208-20**
Bauherr/in

Stadtverwaltung Koblenz Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Brenderweg 23**

Gemarkung Neuendorf

Flur 14

Flurstück 144/79

Vorhaben **Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung**

Mitteilung Baubeginn

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird begonnen am: _____

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauunterlagen ohne vorherige Zustimmung der -
Unteren Bauaufsichtsbehörde- unzulässig ist und als Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 Landesbauordnung –
LBauO- mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 25.08.2020

Aktenzeichen **01208-20**
Bauherr/in

Stadtverwaltung Koblenz Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Brenderweg 23**

Gemarkung Neuendorf

Flur 14

Flurstück 144/79

Vorhaben **Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung**

Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Hiermit zeige ich gemäß § 78 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz –LBauO–
die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage bis zum

an. Ich erkläre, dass die bauliche Anlage in Übereinstimmung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen
fertiggestellt wurde.

Auszug aus den Bauakten

Bebaute Fläche	:		m ²
davon :	alt	:	m ²
	Neu	:	m ²
Kanalanschluss	ja / nein		

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 25.08.2020

Aktenzeichen **01208-20**
Bauherr/in

Stadtverwaltung Koblenz Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Brenderweg 23**

Gemarkung Neuendorf

Flur 14

Flurstück 144/79

Vorhaben **Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung**

Bestätigung des Bauherren und/oder des Unternehmers zur Baufertigstellung

Als Bauherr/en und/oder Unternehmer für das unter dem oben genannten Aktenzeichen genehmigten,
vorstehend näher bezeichneten Bauvorhabens, **bestätige ich/wir**, dass das Bauwerk **nach den genehmigten
Bauunterlagen** sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlichen Vorschriften **ausgeführt
wurde**.

Hiermit zeige ich/wir gemäß § 78 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz –LBauO-
die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage bis zum _____ an.

Vorname/Firma

Name des/r Unternehmers/Unternehmerin

PLZ Ort

Straße, Anschrift des Unternehmers

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Datum

Unterschrift/en des/r Bauherren

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 25.08.2020

Aktenzeichen **01208-20**
Bauherr/in

Stadtverwaltung Koblenz Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Brenderweg 23**

Gemarkung Neuendorf

Flur 14

Flurstück 144/79

Vorhaben **Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung**

Bestätigung der sachverständigen Person zur Baufertigstellung

Als sachverständige Person für das unter dem oben genannten Aktenzeichen genehmigte, vorstehend näher bezeichnete Objekt, **bestätige ich/wir**, dass das Vorhaben **nach den genehmigten Bauunterlagen** sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlichen Vorschriften **ausgeführt wurde/n**.

Vorname _____ Name der sachverständigen Person _____

PLZ Ort _____ Straße, Anschrift der sachverständigen Person _____

Datum _____ Unterschrift der sachverständigen Person _____

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 25.08.2020

Aktenzeichen **01208-20**
Bauherr/in

Stadtverwaltung Koblenz Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Brenderweg 23**

Gemarkung Neuendorf

Flur 14

Flurstück 144/79

Vorhaben **Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung**

Erklärung über die Abnahme der Konstruktion

Hiermit **bestätige ich**, dass die Konstruktionsteile gemäß der statischen Berechnung ausgeführt wurden. Die verwendeten Baustoffe und Stahleinlagen* entsprechen der vorgeschriebenen Güte. Eine ausreichende Tragfähigkeit des Baugrundes* wurde vor Baubeginn festgestellt.

Vorname Name des Statikers

PLZ Ort Straße, Anschrift des Statikers

Datum Unterschrift des Statikers

* sofern Gegenstand des Baumaßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden

Allgemeinen Bestandteile der Baugenehmigung/Zustimmung

sind bei der Ausführung des unter dem AZ 01208-20 genehmigten/zugestimmten Bauvorhabens - soweit zutreffend - zu beachten.

1. Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauherrin / der Bauherr den Baubeginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (Baubeginnsanzeige), das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 77 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO).
2. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs- und Meldeanlagen, Pegel- und Grundwassermessstellen sowie Vermessungs- und Grenzmarken sind während der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO). Die Bauherrin / der Bauherr muss sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (EVM, KEVAG, Telekom) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
3. Soweit Sie beabsichtigen die öffentliche Verkehrsfläche zu Herstellung von Baustelleneinrichtungen in Anspruch zu nehmen, ist hierfür vorab eine Genehmigung/Gestattung des zuständigen Straßenbaulastträgers (Tiefbauamt) erforderlich. Die von unserer Dienststelle erteilte baurechtliche Erlaubnis deckt die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ab. Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Vertreter des Tiefbauamtes unter der Rufnummer : 0261 / 129 4156 und 4157 zur Verfügung.
4. Evtl. im Bereich der Baustelle vorhandener Baumbestand (insbesondere auch auf öffentlichen Verkehrsflächen) ist entsprechend der DIN 18920 Richtlinie zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ - Ausgabe 1990 - durch ordnungsgemäße Ummantelung während der gesamten Bauzeit gegen Beschädigung zu schützen. Es ist insbesondere zu beachten, dass im Wurzelbereich keinerlei Materialien gelagert werden. Die ausreichende Bewässerung der abgesicherten Bäume ist zu gewährleisten. Werden bei den Arbeiten im öffentlichen Eigentum stehende Bäume im Wurzelbereich oder in der Krone beschädigt, so ist unverzüglich der Eigenbetrieb der Stadtverwaltung Koblenz, Sachgebiet Grünflächen- und Bestattungswesen (Tel. 0261-129 4202), sowie die Untere Naturschutzbehörde- (Tel. 0261-129 1525 bis 1527) zu verständigen.
5. An der Baustelle muss von Baubeginn an die Baugenehmigung/Zustimmung mit allen zugehörigen Unterlagen vorliegen.
6. Bei der Ausführung dieses Vorhabens ist an der Baustelle das beigegefügte Baustellenschild anzubringen. Die Bauherrin / der Bauherr hat vor Baubeginn Namen, Anschrift und Rufnummer der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers und des am Rohbau beteiligten Bauunternehmens in das Baustellenschild einzutragen. Das Baustellenschild muss dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein.
7. Die erforderlichen Absperrungen, insbesondere zu öffentlichen Flächen hin, sind in Absprache mit dem Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehrsbehörde (Tel. 0261- 129 4152) vorzunehmen.
8. Auf der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße und Gehweg) dürfen keine Baustoffe gelagert werden.

9. Wenn bei den Bauarbeiten prähistorische oder historische Gegenstände gefunden werden, so ist die **-Untere Bauaufsichtsbehörde-**, Tel. 0261/129-3317 (Mo-Do) und das **Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Amt Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56076 Koblenz**, Tel 0261/73626, Fax 0261/703360 spätestens am nächstfolgenden Werktag davon zu unterrichten. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Bauunternehmer, alle auf der Baustelle beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstücks und die sonst Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.
10. Bei der Bauausführung sind die von der Bau - Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
11. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
12. Die Baugenehmigung/Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
13. Alle Beschädigungen von Straßen und deren Nebeneinrichtungen hat die Bauherrin / der Bauherr in Absprache mit dem Tiefbauamt der Stadtverwaltung sofort zu beheben. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, bei gefahrdrohenden Zuständen die Beseitigung der Mängel auf Kosten der Bauherrin / des Bauherrn sofort durchführen zu lassen.
14. Falls im Zuge des Bauvorhabens Müllboxen eingebaut werden, wird empfohlen, darauf zu achten, dass diese für Müllgefäße nach der EU-Norm geeignet sind (lichte Innenhöhe für Standardmüllgefäße mind. 1.000 mm, für Müllgroßbehälter mind. 1.470 mm). Nähere Auskünfte erteilt der Koblenzer Entsorgungsbetrieb (Tel. 0261-129 4502).
15. Für die Herstellung der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück ist eine Genehmigung nach der Entwässerungssatzung der Stadt Koblenz erforderlich. Diese Genehmigung ist, sofern noch nicht geschehen, unter Vorlage des Entwässerungsgesuches bei dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Koblenz, Bahnhofsstraße 47, Tel. 0261-129 3602, zu beantragen.
16. Kampfmittelfunde jeglicher Art können auf Ihrem Baugrundstück wegen der starken Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen – insbesondere Erdarbeiten, die mit größtmöglicher Vorsicht durchzuführen sind – derartige Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle und dem städtischen Ordnungsamt (Tel. 0261/1 29 46 01 oder 0261/1 29 45 67) bzw. dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Räumgruppe Koblenz, Postfach 320 125, 56044 Koblenz, Tel. 02606/96 11 14, Mobil 0171/3 83 13 64 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die allgemein gültigen Regelungen bezüglich der Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

Merkblatt zur Verwendung von Mineralfaserdämmstoffen

Bei anorganischen Faserstäuben kann es sich aufgrund ihrer speziellen, faserförmigen Struktur um Krebs erzeugende Stoffe handeln.

Dies gilt somit auch für künstliche Mineralfasern. Deren mögliche kanzerogene Wirkung wird wesentlich durch die Biobeständigkeit der Fasern bestimmt, die selbst in erster Linie von der chemischen Zusammensetzung des Fasertyps abhängt.

Ein Maß für die biologische Beständigkeit und damit für den Einfluss der chemischen Zusammensetzung auf evtl. Krebs erzeugende Eigenschaften liefert der Kanzerogenitätsindex (KI-Wert). Ein hoher KI-Wert weist auf keine bzw. nur geringe kanzerogene Wirkung aufgrund geringer Biobeständigkeit hin und umgekehrt.

Bei der Einstufung von künstlichen Mineralfasern, für die keine geeigneten experimentellen Daten (z.B. aus Kanzerogenitätsversuchen) vorliegen, wird der Kanzerogenitätsindex zu Grunde gelegt:

$KI \leq 30$	Kategorie 2	(wahrscheinlich Krebs erzeugend)
$KI > 30$ und < 40	Kategorie 3	(möglicherweise Krebs erzeugend)
$KI \geq 40$	wird keiner Kategorie zugeordnet, d.h. gilt nicht als Krebs erzeugend	

Unter besonderen Umständen kann auch eine hiervon abweichende Einstufung erfolgen, z.B. wenn vom Hersteller der Fasern Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden, durch die eine sehr geringe Biobeständigkeit (z.B. vergleichbar mit Gipsfasern) nachgewiesen wird.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird der Arbeitgeber durch § 36 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dazu verpflichtet, Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko zu verwenden, soweit dies zumutbar ist.

Wird das Substitutionsgebot nach § 36 GefStoffV nicht beachtet, d.h. werden künstliche Mineralfasern mit $KI < 40$ verwendet, kann die Aufsichtsbehörde die Verwendung eines geeigneten Ersatzstoffes verlangen (z.B. künstliche Mineralfasern mit $KI \geq 40$) und nötigenfalls diese Forderung mit Verwaltungsmaßnahmen (Anordnung) durchsetzen.

Bei Einsatz von künstlichen Mineralfasern mit $KI < 40$, die vom Hersteller als „frei von Krebsverdacht“ eingestuft werden, kann die Behörde vom Hersteller der Fasern die Vorlage geeigneter Daten nach den Vorgaben der TRGS 905 fordern, die diese Einstufung rechtfertigen (z.B. Nachweis geringer Biobeständigkeit, Ergebnisse von Tierversuchen). Bis zur Vorlage dieses Nachweises sind zusätzlich zu den allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen vorsorglich die Vorschriften des 6. Abschnitts der GefStoffV für den Umgang mit Krebs erzeugenden Gefahrstoffen zu beachten.

Um jegliche Probleme und Verzögerungen während der Baumaßnahmen auszuschließen, wird empfohlen, grundsätzlich auf künstliche Mineralfasern zurückzugreifen, die nach der TRGS 905 als nicht Krebs erzeugend einzustufen sind. Die ist z.B. bei künstlichen Mineralfasern mit $KI \geq 40$ der Fall.

Vorsicht ist insbesondere bei Importware geboten, da diese Produkte noch sehr häufig unverändert Fasern enthalten, die nach der TRGS 905 als Krebs erzeugend zu bewerten sind. Aussagen wie „biolöslich“ oder „gute Biolöslichkeit“ allein erlauben für sich allein ohne weiteren Nachweis noch keine Zuordnung im Sinne der TRGS 905.

Tiefbautechnische Auflagen

Die nachfolgenden Auflagen sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Durchführung des Bauvorhabens Az 01208-20 zu beachten.

1. Die Baustelle ist gegen den Straßenverkehr mit einem ordnungsgemäßen Bauzaun abzusichern.

Für Bauzäune, Gerüste, Baukräne bzw. Lagerplätze und Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Gehweg, Radweg) ist rechtzeitig die Genehmigung beim Tiefbauamt der Stadtverwaltung, Abteilung Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Vertreter der Straßenverkehrsbehörde unter der Rufnummer 0261 / 129 4156 und 4157 zur Verfügung.
2. Alle Beschädigungen von Straßen und deren Nebeneinrichtungen haben Sie, soweit sie aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, sofort dem Tiefbauamt anzuzeigen und nach deren Anweisungen unverzüglich zu beheben. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, bei vorhandener Gefahr die Arbeiten auf Ihre Kosten sofort durchführen zu lassen.
3. Werden Geh- oder Radwege für eine Überfahrt zum Grundstück in Anspruch genommen, stellt dies eine Sondernutzung nach § 41 des Landesstraßengesetzes – LStrG - dar. Wird eine Absenkung des Bordsteins erforderlich, so ist diese auf Ihre Kosten nach Angabe des Tiefbauamtes auszuführen. Die Unterhaltung und Verkehrssicherung im Bereich der Überfahrt obliegt dem Inhaber des Überfahrtsrechts.
4. Bei Rückfragen steht Ihnen das Tiefbauamt gerne zur Verfügung.
5. Bei Fragen bezüglich der Entwässerung wenden Sie sich bitte an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Ein im amtlichen Liegenschaftskataster vollständig nachgewiesener Gebäudebestand bildet die Grundlage für zahlreiche Aufgaben und infrastrukturelle Maßnahmen im privaten und öffentlichen Bereich (z. B. Ver- und Entsorgung, Straßensanierung, Bauplanung). Er ist zugleich eine wesentliche Grundlage für Navigationsdienste und damit nicht zuletzt auch für Rettungsdienste und Feuerwehren. Um auch Ihr Gebäude im amtlichen Liegenschaftskataster führen zu können, bedarf es einer Gebäudeeinmessung. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 18 und 20 Abs. 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Das LGVerM sieht vor, dass die Gebäudeeinmessung durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte bis spätestens einen Monat nach Fertigstellung des Rohbaus bei einem rheinland-pfälzischen Vermessungs- und Katasteramt (<https://lvermgeo.rlp.de/de/service/vermessungs-und-katasteramter/>) oder bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Niederlassung in Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/de/service/links/oebvii/>) zu beantragen ist. Erfolgt dies nicht, ist das zuständige Vermessungs- und Katasteramt gehalten, die Gebäudeeinmessung und deren Übernahme in das Liegenschaftskataster von Amts wegen durchzuführen. Der Rohbau eines Gebäudes ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppenräume und die Dachkonstruktion vollendet sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz).

Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind zur Übernahme der Kosten für die Gebäudeeinmessung verpflichtet. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 87, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Gebäudeeinmessung von Amts wegen durchgeführt, erhöhen sich die Kosten um 10 v. H. gegenüber einer Gebäudeeinmessung auf Antrag.

Nach Aktualisierung des Liegenschaftskatasters wird dem Antragsteller bzw. den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte übersandt.

Weitere Informationen zur Gebäudeeinmessung erteilen die Vermessungs- und Katasterämter oder die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz.

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 25.08.2020

Aktenzeichen **01208-20**
Bauherr/in

Stadtverwaltung Koblenz Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Brenderweg 23**

Gemarkung Neuendorf

Flur 14

Flurstück 144/79

Vorhaben **Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien Erschließung**

Benennung der bauleitenden Person

Nach §§ 55, 56 a Landesbauordnung Rheinland-Pfalz benenne ich, als Antragstellerin/Antragsteller
(Bauherrin/Bauherr) für obenstehendes Vorhaben hiermit als bauleitende Person:

Name der bauleitenden Person

PLZ

Ort

Straße

Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn



61 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			
Eingang 17. Juni 2020			
61.1	61.2	61.3	61 S

**Hans-Zulliger-Schule
Brandschutzsanierung
Herstellung der barrierefreien Erschließung**

BAUANTRAG

Projekt: Hans-Zulliger-Schule
Brandschutzsanierung
Herstellung der barrierefreien Erschließung
Brenderweg 23
56070 Koblenz

Bauherr: Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

☒ Antrag auf Baugenehmigung	Eingangsvermerk: Bauaufsichtsbehörde
☐ Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO	
☐ Vorlage der Bauunterlagen im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO Weiterbehandlung als Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll: ☐ ja ☐ nein	

Bestandteil des Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0

Aktenzeichen:

An die Bauaufsichtsbehörde:¹ Stadtverwaltung Koblenz Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz ¹soweit nicht Freistellungsverfahren (§ 67 LBauO)	An²/Über die Gemeinde-/Verbands-gemeinde-/ Stadtverwaltung: ²soweit Freistellungsverfahren (§ 67 LBauO)	Eingangsvermerk: Gemeinde-/Verbands-gemeinde-/ Stadtverwaltung Aktenzeichen:
--	--	--

Bauherr/-in
 Zentrales Gebäudemanagement
 Stadt Koblenz - Amt 65
 Bahnhofstraße 47
 56068 Koblenz

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Entwurfsverfasser/-in
 Fries Architekten
 Fries, Guido

 Rheinstraße 103
 56179 Vallendar
 0261 96 259 - 0

(Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon)

bauvorlageberechtigt nach

☒ § 64 Abs. 2 Nr. 1 LBauO - Architekt/-in:	Architektenkammer ☒ RP ☐ Bundesland:	Eintragung Nr.: 104409
☐ § 64 Abs. 2 Nr. 2 LBauO - Ingenieur/-in:	Ingenieurkammer ☐ RP ☐ Bundesland:	Eintragung Nr.:
☐ sonstige Berechtigung nach § 64 LBauO:		

1	Vorhaben	
1.1	Art des Vorhabens	☐ Errichtung (Neubau, Erweiterung) ☒ Änderung (Umbau, Einbau, auch Nutzungsänderung) ☐ Abbruch (soweit nicht genehmigungsfrei nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 LBauO)
1.2	Zweckbestimmung des Vorhabens Gebäude (z.B. Wohn- oder Bürogebäude, Verkaufsställe, landwirtschaftliches Betriebsgebäude, Gewerbe- oder Industriebau, Großgarage) sonstige bauliche Anlage (z.B. Behälter, Lagerplatz, Windenergieanlage, Aufschüttung/Abgrabung, Werbeanlage)	Hans-Zulliger-Schule Brandschutzsanierung Herstellung der barrierefreien Erschließung
1.3	Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 2 LBauO	☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5

Fortsetzung auf Seite 3

5	Bauunterlagen nach der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) Folgende von der Bauherrin/dem Bauherrn und von der Entwurfsverfasserin/dem Entwurfsverfasser unterschriebenen Bauunterlagen sind 2-fach (3-fach, wenn die Kreisverwaltung untere Bauaufsichtsbehörde ist) beigelegt.
5.1	Allgemeine Bauunterlagen ☒ Lageplan ☒ Bauzeichnungen ☒ Baubeschreibung Gebäude (Vordruck)* (formlose Beschreibung der Baumaßnahme) ☐ Baubeschreibung Feuerungsanlagen (Vordruck)* ☐ Baubeschreibung Anlagen zur Lagerung von mehr als 10 m³ Heizöl (Vordruck) ☐ Baubeschreibung Anlagen zur Lagerung von 3 und mehr t Flüssiggas (Vordruck) ☐ Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen (Vordruck) *bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 u. § 67 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich
5.2	Berechnungen und Angaben (gesonderte Darstellung) ☐ Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) ☐ Zahl und Größe der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (nach Satzung/VV Min. der Finanzen) ☐ Anzahl der Fahrradstellplätze (nach örtlichen Gegebenheiten/Regelungen) ☐ Zahl und Größe der Spielplätze für Kleinkinder ☐ Brutto-Rauminhalts (BRI) nach DIN 277 ☒ Nutzfläche (NF) nach DIN 277, ausgenommen Wohnfläche ☐ Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung ☐ Herstellungskosten/Baukostensumme (siehe lfd. Nr. 4)
5.3	Darstellung der Grundstücksentwässerung ☐ Entwässerungsplan M 1 : 500 ☐ Baubeschreibung der Entwässerungsanlage ☐ Bauzeichnungen - bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 u. § 67 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich - ☐ Bezeichnung und Beschreibung der Kleinkläranlage/Abwassergrube
5.4	Erklärungen und bautechnische Nachweise Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1/§ 67 Abs. 1 LBauO Erklärungen (gemäß Vordruck) der Aufsteller/-innen des: ☐ Standsicherheitsnachweises ☐ Nachweises des Wärmeschutzes ☐ Nachweises des Schallschutzes Die erforderlichen Erklärungen sind spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2/§ 67 Abs. 5 LBauO: ☐ Standsicherheitsnachweis einschließlich Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (gemäß Vordruck) ☐ Brandschutznachweis einschließlich Bescheinigung über die Gewährleistung des Brandschutzes einer bauaufsichtlich anerkannten sachverständigen Person für baulichen Brandschutz (gemäß Formblatt) ☐ Nachweis des Wärmeschutzes ☐ Nachweis des Schallschutzes ☐ Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 Nr. 5 LBauO in Verfahren nach § 67 LBauO eine Bescheinigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Gewerbeaufsicht) hinsichtlich der Beachtung der Anforderungen der ArbeitsstättenVO und des Immissionsschutzrechts. Die Unterlagen sind spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

	Bei Windenergieanlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO: ☐ Erklärung einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit Die Erklärung ist spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei sonstigen Vorhaben: ☐ Standsicherheitsnachweis ☐ Nachweis des Brandschutzes ☐ durch entsprechende Angaben im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung ☒ als gesonderte Bauunterlage in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts ☐ Nachweis des Wärmeschutzes ☐ Nachweis des Schallschutzes ☐ Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (gemäß Vordruck) ☐ Bescheinigung über die Gewährleistung des Brandschutzes einer/eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz (gemäß Formblatt) Die Unterlagen sind mit dem Bauantrag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
5.5	Zusätzliche Unterlagen und Angaben Bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei unterirdischer Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten oder oberirdischer Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in Wasserschutzgebieten: ☐ Auszug aus der amtlichen topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Grundstücks, 1-fach Bei baulichen Anlagen oder Räumen, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind: ☒ eine weitere Ausfertigung der allgemeinen Bauunterlagen ☐ Betriebsbeschreibung (Vordruck), 3-fach (4-fach, wenn die Kreisverwaltung untere Bauaufsichtsbehörde ist) Bei Anbau an Bundes-, Landes- oder Kreisstraße: ☐ einen weiteren Lageplan mit Einzelzeichnung der Zufahrt Bei Vorhaben, die nahe oder innerhalb eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG liegen (§ 70 Abs. 6 LBauO): ☐ Angaben zum Störfallbetrieb Bei Vorhaben, die in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko liegen (§ 14 Satz 2 LBauO): ☐ Angaben über die getroffenen Maßnahmen Bei Sonderbauten (§ 50 LBauO) als weitere Bauunterlagen (z.B. Schallgutachten, Löschwasserrückhaltung):
6	Beteiligung eines oder mehrerer Nachbarn nach § 68 LBauO - soweit Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften erforderlich sind - Der Lageplan und die Bauzeichnungen sind von den betroffenen Nachbarn unterschrieben: ☐ ja ☐ nein (Erläuterung und Begründung auf gesondertem Blatt)
7	Bautätigkeitsstatistik - auch im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO erforderlich - ☐ Erhebungsbogen ist beigelegt

Veröffentlichung in Bautennachweisen

(Bautennachweise sind Zusammenstellungen von Bauvorhaben zur Information von Baufirmen und Herstellern von Bauprodukten; sie ermöglichen es diesen Firmen, mit Angeboten an die Bauwilligen heranzutreten.)

Mit der Veröffentlichung von Art und Ort des beantragten Bauvorhabens mit Angabe meines Namens und meiner Anschrift in Bautennachweisen bin ich

☐

einverstanden

☒

nicht einverstanden

Mit der Veröffentlichung der Baukosten des Bauvorhabens in Bautennachweisen bin ich

☐

einverstanden

☒

nicht einverstanden

Koblenz, 03.06.2020

Ort, Datum

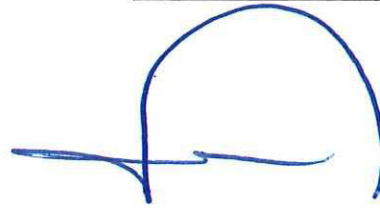


Albert Diehl
Leiter ZGM

Unterschrift Bauherr/-in

Vallendar, 03.06.2020

Ort, Datum



Unterschrift Entwurfsverfasser/-in

GEPRÜFT
KOBLENZ, DEN 25. Aug. 2020
UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE



Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

mit der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 ist das Bauen in Rheinland-Pfalz vor allem durch die Erweiterung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens und des Freistellungsverfahrens erleichtert worden. Diese Verfahren, die nach bisherigem Recht bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 möglich waren, können unter bestimmten Voraussetzungen nun auch bei Wohnanlagen bis zur Hochhausgrenze und anderen Vorhaben, wie Büro- und Verwaltungsgebäude, einfache Lager- und Gewerbebauten, durchgeführt werden. Die Vorteile sind Zeitgewinn und geringere Gebühren als im herkömmlichen Genehmigungsverfahren.

Ob Ihr Vorhaben unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren oder das Freistellungsverfahren fällt, kann Ihnen Ihre Entwurfsverfasserin oder Ihr Entwurfsverfasser sagen; auch die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Sie beraten. Zu den Verfahren selbst dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

1. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO

Die Prüfung des Bauantrags beschränkt sich auf die Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften; die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Bauordnungsrecht wird mit Ausnahme des § 52 LBauO und örtlicher Bauvorschriften (§ 88 LBauO) nicht geprüft. Die Unterlagen für Gebäude müssen von einer Person unterschrieben sein, die „bauvorlageberechtigt“ ist (§ 64 LBauO). Eine gesetzliche Verpflichtung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht nicht. Wir empfehlen Ihnen aber, sich von der Person, die die Bauunterlagen erstellt, nachweisen zu lassen, dass sie bauvorlageberechtigt und ausreichend berufshaftpflicht-versichert ist.

Hat die Bauaufsichtsbehörde die Vollständigkeit Ihres Antrags bestätigt, muss sie bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 LBauO über Ihren Antrag innerhalb eines Monats, bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 LBauO innerhalb von drei Monaten entscheiden, wenn die in § 66 Abs. 5 LBauO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb dieser Frist nicht über Ihren Antrag entschieden worden ist. Die Frist kann um bis zu zwei Monate verlängert werden, insbesondere, wenn noch andere Behörden zu beteiligen oder Entscheidungen über Abweichungen erforderlich sind.

2. Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO

In diesem Verfahren muss das Vorhaben den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans oder des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechen, und die Erschließung muss gesichert sein. Die Bauunterlagen sind der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf einen Monat nach Abgabe der vollständigen Bauunterlagen begonnen werden, wenn Ihnen die Gemeinde vor Ablauf der Frist nicht mitgeteilt hat, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. In diesem Fall leitet die Gemeindeverwaltung, sofern sie nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde ist, die Bauunterlagen umgehend an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zur Bearbeitung weiter, wenn Sie einer Weiterbehandlung im Formblatt zugestimmt haben; anderenfalls erhalten Sie die eingereichten Unterlagen zurück.

Für die Richtigkeit der Bauunterlagen trägt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser eine erhöhte Verantwortung, da eine Prüfung der Bauunterlagen nicht erfolgt. Dies sollten Sie bei der Auswahl der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers berücksichtigen.

Bezüglich der Bauvorlageberechtigung und der Berufshaftpflichtversicherung wird auf die Ausführungen zum vereinfachten Genehmigungsverfahren verwiesen.

3.

Die Erleichterungen im Verfahren entbinden nicht von der Verpflichtung, die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dies betrifft z.B. die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Wohnungen und anderen Gebäudenutzungen. Hierzu wird auf die ab 1. Dezember 2015 geltenden Änderungen verwiesen; diese schließen auch die Beachtung der DIN 18040 als technische Baubestimmung ein.

Ungeachtet der Art des bauaufsichtlichen Verfahrens ist zudem der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für bei Bauarbeiten beschäftigte Personen von www.bgbau.de zu entnehmen. Näheres ist dem Merkblatt für Bauherren der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft () zu entnehmen.

4.

Rauchwarnmelder

Auf die Rechtspflicht nach § 44 Abs. 7 LBauO wird besonders hingewiesen: In Wohnungen müssen Schlaf-räume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Rauchwarnmelder müssen die Vorgaben der europäischen Norm DIN EN 14604 erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sein (CE-Kennzeichnung).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Bauaufsichtsbehörde

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
OSTEIFEL-HUNSRÜCK

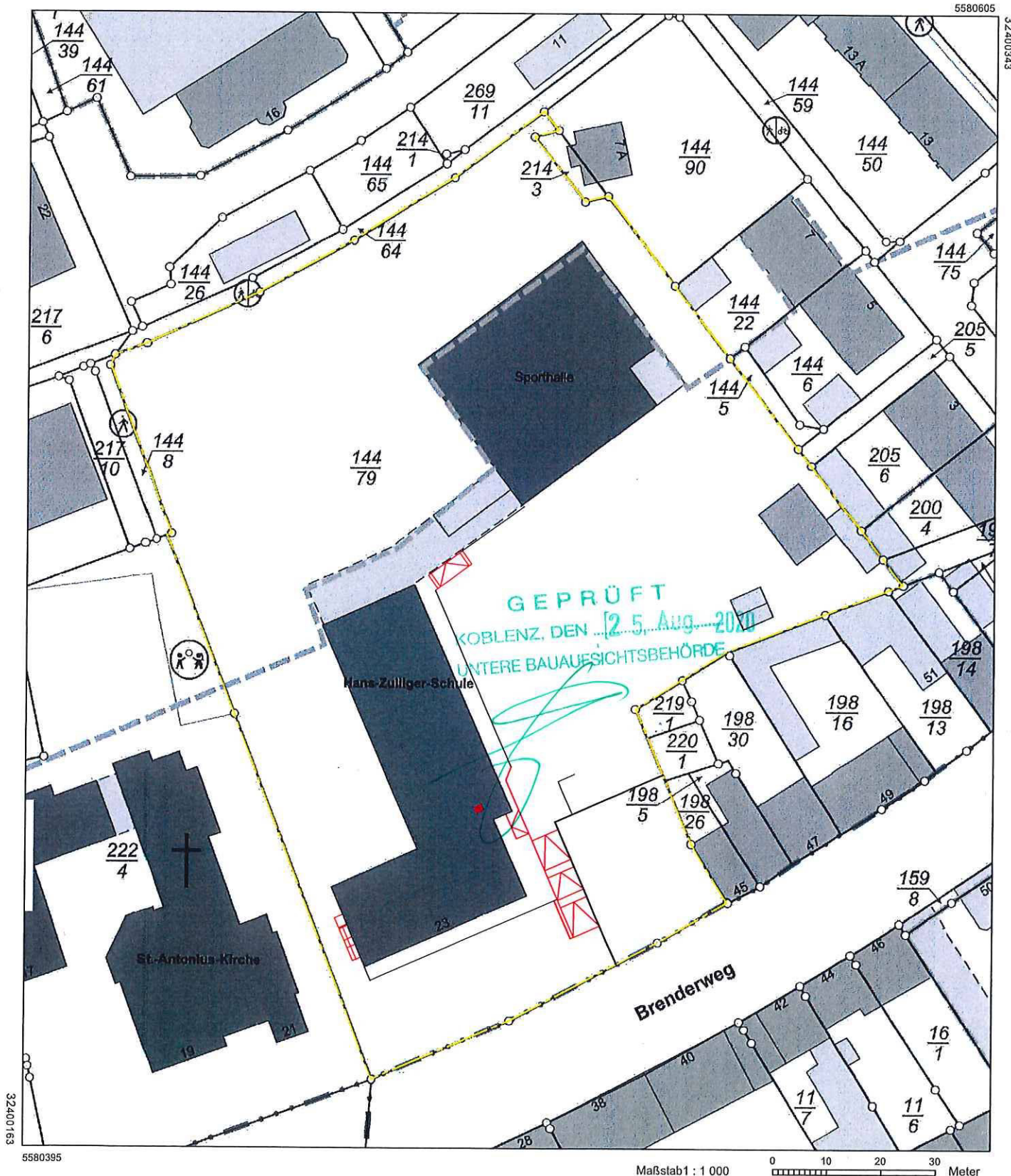
Hergestellt am 29.01.2020

Bestandteil des
Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0

Am Wasserturm 5a
56727 Mayen

Flurstück: 144/79
Flur: 14
Gemarkung: Neuendorf

Gemeinde: Koblenz
Landkreis: Stadt Koblenz



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus.



fries architekten | Rheinstraße 103 | 56179 Vallendar

Datum 03.06.2020
Bauvorhaben Hans-Zulliger-Schule Koblenz
Brandschutzsanierung
Herstellung der barrierefreien Erschließung
Brenderweg 23, 56070 Koblenz
Bauherr Stadt Koblenz Zentrales Gebäudemanagement Amt 65
Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz

Beschreibung der Baumaßnahme

Brandschutzsanierung

In der Hans-Zulliger-Schule Koblenz werden brandschutztechnische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Grundlage des Brandschutzkonzeptes ist die Gefahrenverhütungsschau vom 04.04.2019 sowie die Gebäudeuntersuchungen durch Fries Architekten vom 05.02.2020. Das Brandschutzkonzept ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Primäres Ziel der Sanierung ist die Sicherstellung der Rettungswege über die notwendigen Flure und notwendigen Treppenräume. Zusätzlich zu den Arbeiten im Gebäudeinneren wird eine Stahl-Treppenanlage als zweiter Rettungsweg auf der Südwestfassade des vorderen Gebäudeteils erstellt. Im Bereich des Schuleingangs werden die Treppen zurück gebaut und durch eine Rampenanlage ersetzt.

Dadurch wird die Anforderung einer Feuerwehrezufahrt zum Schulgebäude und zur angrenzenden Sporthalle über den Schulhof erfüllt.

Herstellung der barrierefreien Erschließung

Die barrierefreie Erschließung der Schule und der Sporthalle wird durch die neu geplante Rampe der Feuerwehrezufahrt gewährleistet, welche die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllt.

Im Inneren des Schulgebäudes wird eine Aufzugsanlage im Kern des Haupttreppenhauses errichtet.

Die Anlage liegt zentral im Gebäude und ermöglicht eine barrierefreie Erschließung aller Etagen.

Die Erschließung der Sporthalle vom Schulhof aus, wird über eine neue barrierefreie Rampe geführt.

Der Zugang ist dadurch unabhängig vom Schulgebäude möglich.

Zudem kann während der Schulpausen das barrierefreie WC auf kurzem Weg erreicht werden.

Innerhalb der Sporthalle werden die erforderlichen Türen verbreitert.

Die Hauptzugangstür der Sporthalle erhält eine elektrische Öffnungsunterstützung.

Vallendar, 03.06.2020 SAB/JA

fries architekten
Business Center
Rheinstraße 103
56179 Vallendar
Fon +49 261-96 259 0
Fax +49 261-96 259 29
info@fries-architekten.de
www.fries-architekten.de
UST ID | DE19 3984 534
Sparkasse Koblenz
IBAN DE20 5705 0120 0025 0025 44

Datum 25.05.2020
Bauvorhaben Hans-Zulliger-Schule Koblenz
 Brandschutzsanierung
 Herstellung der barrierefreien Erschließung
 Brenderweg 23, 56070 Koblenz
Bauherr Stadt Koblenz Zentrales Gebäudemanagement Amt 65
 Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz

Zusammenstellung der Netto-Grundflächen nach DIN 277

(Berechnung der Netto-Grundflächen liegt bei)

Geschoss	NF 1	NF 2	NF 5	NF 7	TF	VF	Gesamt
Untergeschoss	0,00 m ²	0,00 m ²	0,00 m ²	70,29 m ²	109,324 m ²	69,04 m ²	248,66 m ²
Erdgeschoss	88,29 m ²	140,31 m ²	548,93 m ²	165,24 m ²	0,00 m ²	584,19 m ²	1.526,94 m ²
Sporthalle	0,00 m ²	0,00 m ²	485,70 m ²	269,99 m ²	75,92 m ²	97,06 m ²	928,66 m ²
1.Obergeschoss	0,00 m ²	0,00 m ²	858,34 m ²	87,92 m ²	0,00 m ²	266,17 m ²	1.212,42 m ²
2.Obergeschoss	0,00 m ²	0,00 m ²	538,70 m ²	32,83 m ²	0,00 m ²	165,15 m ²	736,68 m ²
Summe	88,29 m²	140,31 m²	2.431,66 m²	626,26 m²	185,24 m²	1.181,61 m²	4.653,36 m²

Bestandteil des
Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: 2020-595 BS-Sanierung Hans-Zullinger-Schule HO
 Ersteller: m.kursch
 Datum / Zeit: 25.05.2020 /
 Hinweis:

Bestandteil des
 Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0

Nutzungsart	Bezeichnung	Funktion	Bereich	NRF [m²]
1.OG				
NUF 5				
	1.04/1.05	GRUPPENRAUM	R	34,640
	1.06	SOZ. PÄD.	R	17,200
	1.07	ESSRAUM	R	36,050
	1.10	LEHRKÜCHE	R	77,490
	1.11	SAMML/VORB	R	25,140
	1.12	NATURKUNDE	R	63,870
	1.13	TEXT.GESTALTEN	R	65,250
	1.18	KLASSE	R	63,298
	1.19	KLASSE	R	65,410
	1.20	KLASSE	R	65,410
	1.21	COMPUTER	R	65,410
	1.22	COMPUTERWERKSTATT	R	27,020
	1.25	KLASSE	R	76,110
	1.26/1.27	KURSR.	R	48,990
	1.28	KLASSE	R	63,870
	1.29	KLASSE	R	63,180
	Summe NUF 5			858,338
NUF 7				
	1.02	ARCHIV	R	17,440
	1.03	ARCHIV	R	16,450
	1.14	ARCHIV	R	18,750
	1.16	PUTZR.	R	5,886
	1.17	WC M	R	14,857
	1.19	WC J	R	14,534
	Summe NUF 7			87,917
VF				
	1.01	TRH	R	26,738
	1.09	FLUR	R	103,860
	1.23	FLUR	R	117,810
	1.24	TRH	R	17,760
	Summe VF			266,168
Summe 1.OG				1212,423
2.OG				
NUF 5				
	2.05	KLASSE	R	63,298
	2.06	KLASSE	R	65,410
	2.07	KLASSE	R	65,410
	2.08	COMPUTERRAUM	R	65,410

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: 2020-595 BS-Sanierung Hans-Zullinger-Schule HO
 Ersteller: m.kursch
 Datum / Zeit: 25.05.2020 /
 Hinweis:

Bestandteil des
 Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0

Nutzungsart	Bezeichnung	Funktion	Bereich	NRF [m²]
	2.09	LERNWERKSTATT	R	27,020
	2.11	KLASSE	R	76,110
	2.12/2.13	KURSR.	R	48,990
	2.14	KLASSE	R	63,870
	2.15	KLASSE	R	63,180
	Summe NUF 5			538,698
NUF 7	2.03	PUTZR.	R	7,836
	2.04	ARCHIV	R	24,990
	Summe NUF 7			32,826
VF	2.01	Flur	R	4,164
	2.02	TRH	R	25,418
	2.10	TRH	R	17,760
	2.16	FLUR	R	117,810
	Summe VF			165,152
Summe 2.OG				736,676
EG				
NUF 1	E 26	KÜCHE	R	25,110
	E 27	SPEISESAAL	R	63,180
	Summe NUF 1			88,290
NUF 2	E 04	SCHULLEITER	R	25,670
	E 05	GESCHÄFTSZ.	R	26,140
	E 06	ST.SCHULL.	R	17,200
	E 10	LEHRERZ.	R	71,297
	Summe NUF 2			140,307
NUF 5	E 11	BÜCHERR.	R	24,150
	E 13	ARZT	R	12,828
	E 14	MEHRZWECKRAUM	R	100,050
	E 16	KLASSE	R	63,298
	E 17	KLASSE	R	65,410
	E 18	KLASSE	R	65,410
	E 19	KLASSE	R	65,410
	E 23	WERKRAUM	R	76,110
	E 24	WERKRAUM	R	25,140

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: 2020-595 BS-Sanierung Hans-Zullinger-Schule HO
 Ersteller: m.kursch
 Datum / Zeit: 25.05.2020 /
 Hinweis:

Bestandteil des
 Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0

Nutzungsart	Bezeichnung	Funktion	Bereich	NRF [m²]
	E 25	WERKRAUM	R	51,120
	Summe NUF 5			548,926
NUF 7				
	E 03	HAUSM.	R	15,750
	E 07	WC H	R	8,169
	E 08	WC D	R	9,008
	E 12	KOPIER.	R	10,973
	E 15	REINIG.PERS.	R	19,140
	E 20	MATERIALR.	R	26,669
	E 22	Lager	R	6,125
	E 24 B	MATERIAL	R	12,210
	E 30	VORR. M	R	7,137
	E 30 B	WC BEH.	R	4,470
	E 31	WC M	R	16,713
	E 32	WC J	R	14,794
	E 33	VORR. J	R	7,728
	E 33 B	PUTZR.	R	6,350
	Summe NUF 7			165,236
VF				
	E 01	EINGANGSHALLE	R	110,078
	E 02	WF	R	15,840
	E 09	FLUR	R	62,955
	E 22	FLUR	R	117,810
	E 22	Treppe	R	24,489
	E 29	PAUSENHALLE	R	253,013
	Summe VF			584,185
Summe EG				1526,944
EG-Sporthalle				
NUF 5				
	28	HALLE	R	485,696
	Summe NUF 5			485,696
NUF 7				
	01	UMKLEIDE	R	21,919
	02	WASCHRAUM	R	13,547
	02	WASCHRAUM	R	13,441
	03	WC	R	1,400
	04	WC	R	1,400
	05	Abstellr.	R	2,350

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: 2020-595 BS-Sanierung Hans-Zullinger-Schule HO
 Ersteller: m.kursch
 Datum / Zeit: 25.05.2020 /
 Hinweis:

Bestandteil des
 Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0

Nutzungsart	Bezeichnung	Funktion	Bereich	NRF [m²]	
TF	06	Abstellr.	R	2,350	
	07	PM	R	0,908	
	07	PM	R	0,908	
	08	UMKLEIDE	R	20,738	
	09	WASCHRAUM	R	10,963	
	09	WC	R	2,724	
	09	WC	R	2,954	
	10	WC	R	1,252	
	11	Abstellr.	R	2,350	
	13	UMKLEIDE	R	20,738	
	15	PUTZR.	R	2,925	
	18	AUSSENGERÄTE	R	23,314	
	19	LEHRER	R	11,884	
	21	WC	R	3,246	
	22	GERÄTER.	R	47,499	
	23	GERÄTER.	R	11,884	
	24	WC	R	3,300	
	26	LEHRER	R	7,255	
	26	WC	R	3,543	
	27	GERÄTE	R	35,196	
	Summe NUF 7				269,988
	TF		Trafostation	R	40,287
		17	TECHNIK	R	35,631
		Summe TF			
	VF	14	FLUR	R	43,835
		16	FLUR	R	53,221
		Summe VF			
Summe EG-Sporthalle				928,658	
UG					
NUF 7					
	U. 05	LEHR. LAGER	R	23,430	
	U. 06	HAUSM. LAGER	R	23,430	
	U. 07	LAGER/WERKSTATT	R	23,430	
Summe NUF 7				70,290	
TF	U. 02	INST.VERT.	R	27,394	
	U. 02a	BATTERIER.	R	7,500	

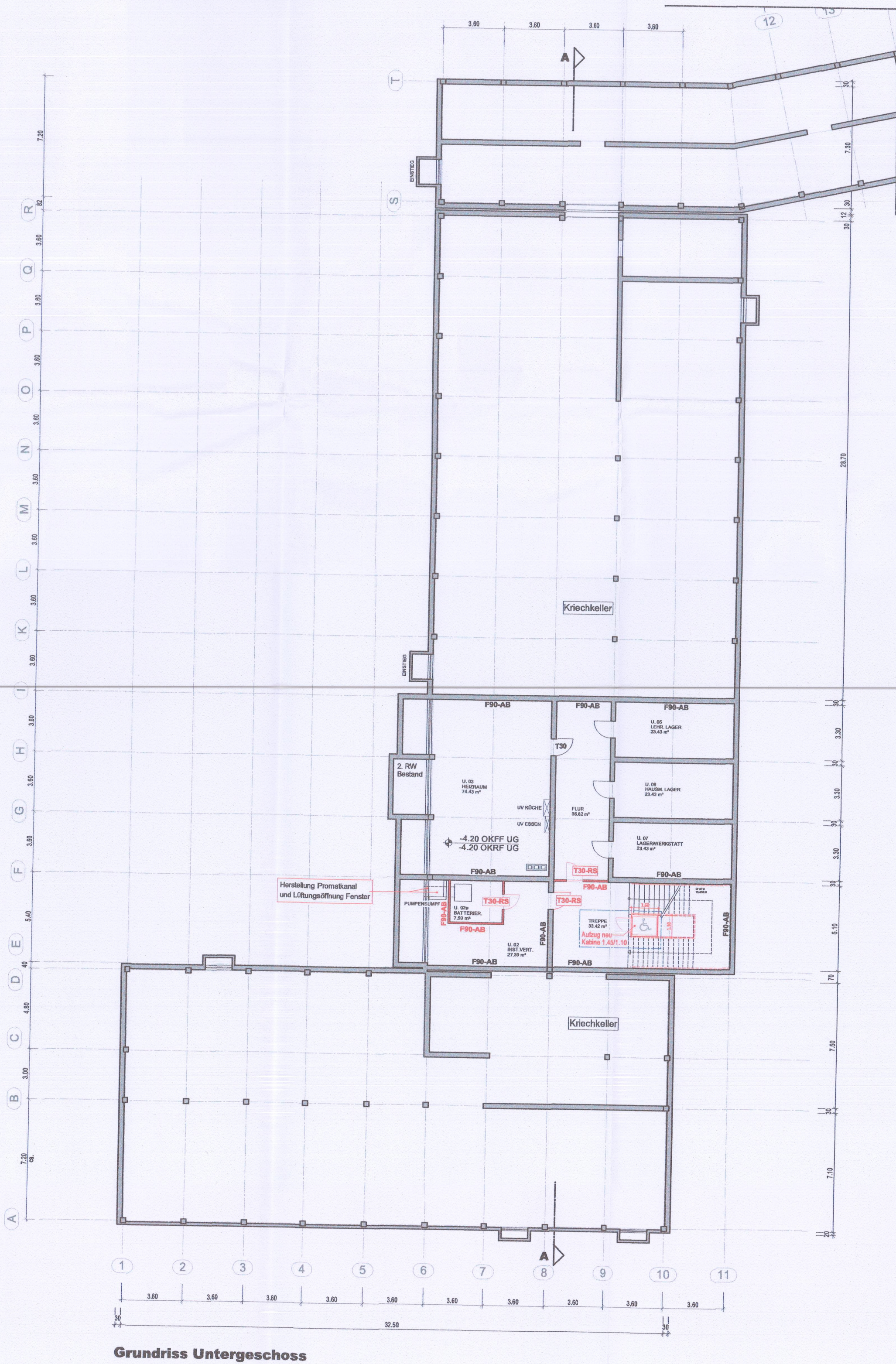
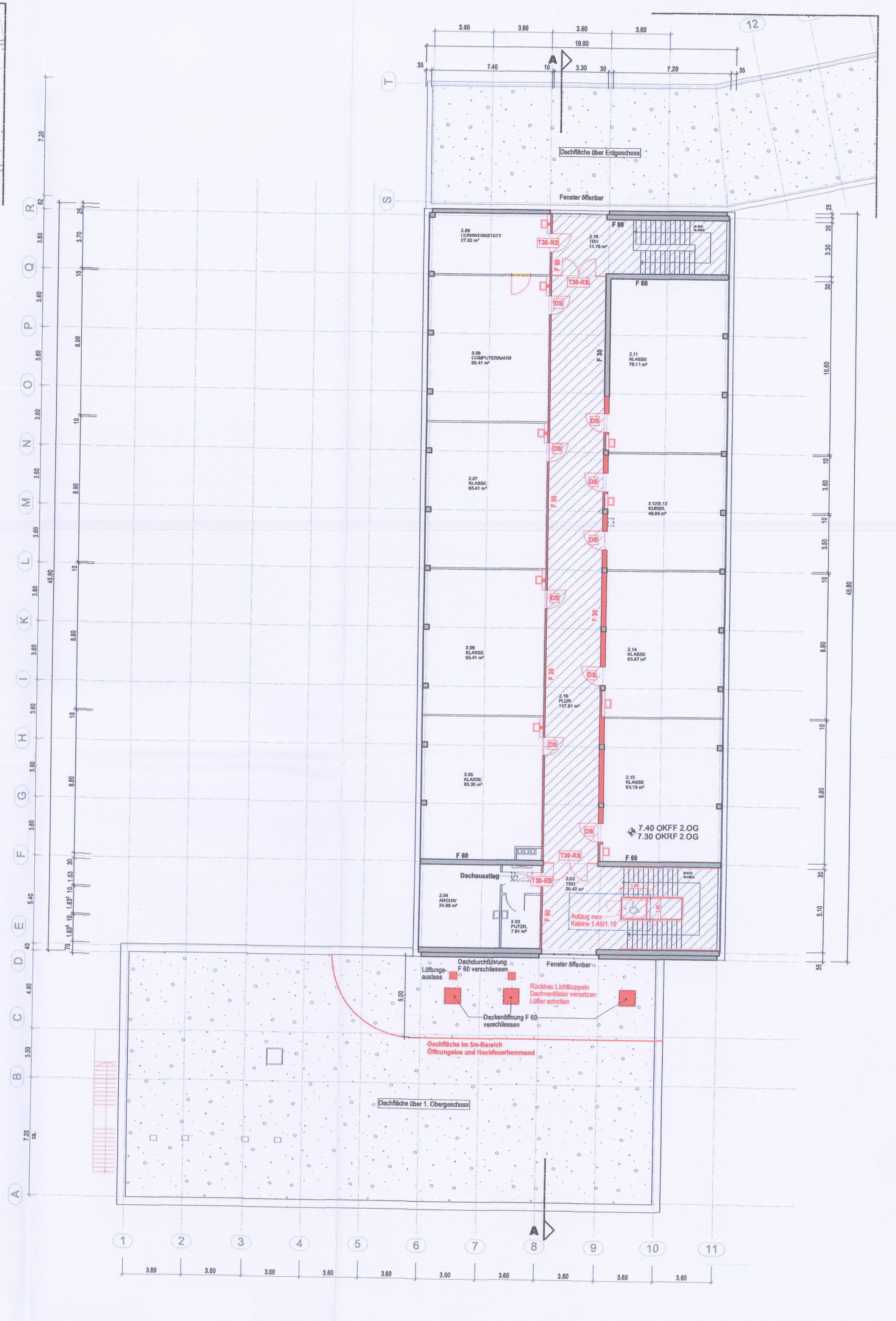
Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: 2020-595 BS-Sanierung Hans-Zullinger-Schule HO
 Ersteller: m.kursch
 Datum / Zeit: 25.05.2020 /
 Hinweis:

Bestandteil des
 Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0

Nutzungsart	Bezeichnung	Funktion	Bereich	NRF [m²]
	U. 03	HEIZRAUM	R	74,430
	Summe TF			109,324
VF		TREPPE	R	33,419
	U. 01	FLUR	R	35,625
	Summe VF			69,044
Summe UG				248,658
Gesamt				4653,359

	Nutzungsart			
	NUF	TF	VF	gesamt
NRF [m²]	3.286,51	185,24	1.181,61	4.653,36



Beachte Bauscheintext

Beachte Brandschutzkonzept

GEPRÜFT
KOBLENZ, DEN 2.5. AUG. 2020
UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

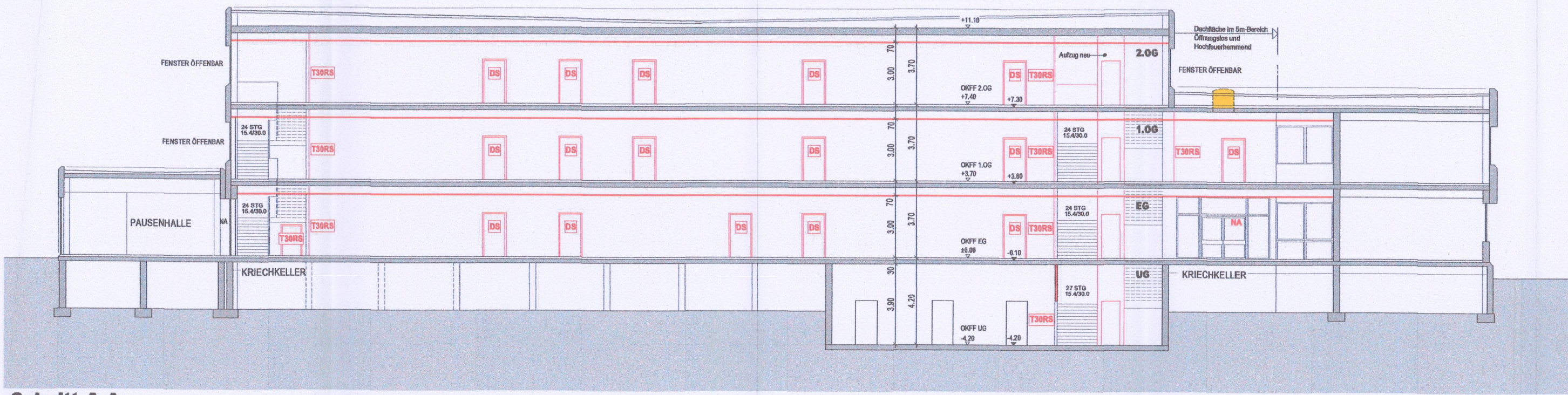
Bestandteil des
Bescheides Nr. 12 0 8 - 2 0

LEGENDE	
BARIEREFREIHEIT	
DECKENVERKLEIDUNG NICHT BRENNBAR	
NEU	
RÜCKBAU / ABRUCH	

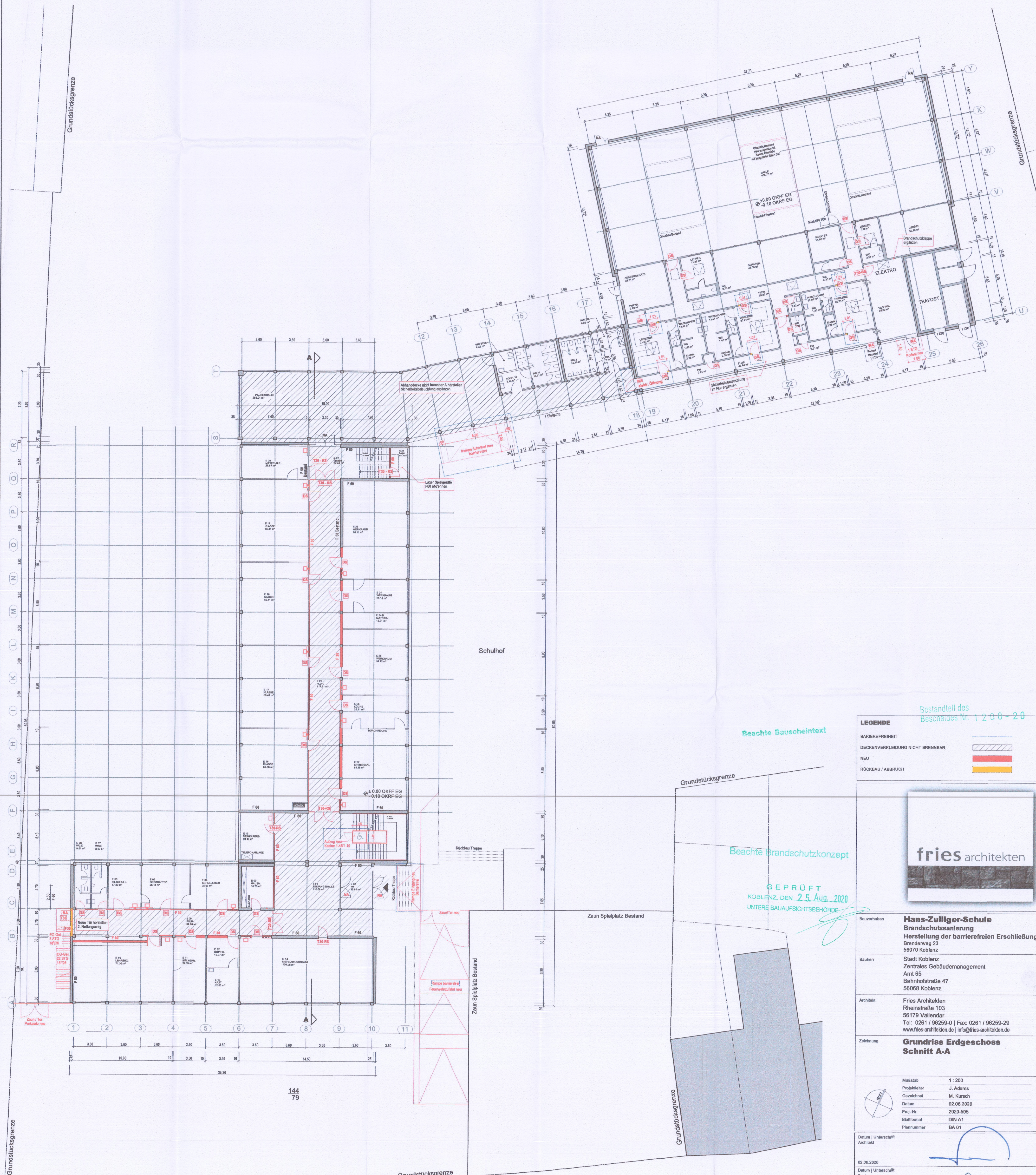


Bauherr	Hans-Zulliger-Schule Brandschutzanierung Herstellung der barrierefreien Erschließung Brennenweg 23 56070 Koblenz
Bauherr	Stadt Koblenz Zentrales Gebäudemanagement Amt 65 Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz
Architekt	Fries Architekten Rheinstraße 103 56179 Vallendar Tel: 0261 / 96259-0 Fax: 0261 / 96259-29 www.fries-architekten.de info@fries-architekten.de
Zzeichnung	Grundriss Untergeschoss Grundriss 1. Obergeschoss Grundriss 2. Obergeschoss
Maßstab	1:200
Projektleiter	J. Adams
Gezeichnet	M. Kirsch
Datum	02.08.2020
Proj.-Nr.	2020-595
Blattformat	DIN A1
Plannummer	BA 02
Datum Unterschrift Architekt	
Datum Unterschrift Bauherr	

Albert Diehl
Leiter ZGM



Schnitt A-A



Grundstücksgrenze

144
79

Brenderweg

Grundstücksgrenze

Zaun Spielplatz Bestand

Zaun Spielplatz Bestand

Grundstücksgrenze

Beachte Bauseinteilung

Beachte Brandschutzkonzept
GEPRÜFT
KOBLENZ DEN 2.5. AUG. 2020
UNTERE BAUAUF SICHTSBEHÖRDE

Bestandteil des Bescheides Nr. 1208-20

LEGENDE

BARIEREFREIHEIT
DECKENVERKLEIDUNG NICHT BRENNBAR
NEU
RÜCKBAU / ABRUCH

friesarchitekten

Hans-Zulliger-Schule
Brandschutzsanierung
Herstellung der barrierefreien Erschließung
Brenderweg 23
56070 Koblenz

Bauherr
Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Ami 05
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt
Fries Architekten
Rheinstraße 103
55179 Vallendar
Tel: 0261 / 96259-0 | Fax: 0261 / 96259-29
www.fries-architekten.de | info@fries-architekten.de

Zeichnung
Grundriss Erdgeschoss
Schnitt A-A

Maßstab 1:200
Projektskizze J. Adams
Gezeichnet M. Kursch
Datum 02.08.2020
Proj.-Nr. 2020-595
Blattformat DIN A1
Plannummer BA 01

Datum | Unterschrift
Architekt

02.08.2020
Datum | Unterschrift
Bauherr

Albert Diehl
Leiter ZGM

Bestandteil des
Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0
+ 5 Pläne

25. Aug. 2020



fries architekten | Rheinstraße 103 | 56179 Vallendar

Brandschutzkonzept

Bauvorhaben: Förderschule Hans-Zulliger

Ort: Brenderweg 23, 56070 Koblenz - Lützel

Bauherr: **Stadt Koblenz – Zentrales Gebäudemanagement**
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt: **Fries Architekten**
Business Center
Rheinstraße 103
56179 Vallendar

Ersteller: **Axel Müller**
in Fries Architekten
Business Center
Rheinstraße 103
56179 Vallendar

Ausfertigung: 1. Ausfertigung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

10. Juli 2020



Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Vorwort
- 1.2 Bauordnungsrechtliche Einordnung
- 1.3 Planungsgrundlagen

2. Gebäudebeschreibung

- 2.1 Grundstück und Gebäudelage
- 2.2 Gebäude- und Nutzungsbeschreibung
- 2.3 Konstruktionsweise
- 2.4 Besondere Brandlasten

3. Abwehrender Brandschutz

- 3.1 Erschließung und Zufahrten / Zugänge
- 3.2 Flächen für die Feuerwehr
- 3.3 Löschwasserversorgung
- 3.4 Löschwasserrückhaltung
- 3.5 Wandhydranten / Steigleitungen
- 3.6 Feuerwehrpläne

4. Baulicher Brandschutz

- 4.1 Tragende Bauteile
- 4.2 Äußere Abschottung
- 4.3 Innere Abschottung
- 4.4 Brand- und Rauchabschnitte
- 4.5 Außenwände und Außenwandbekleidungen
- 4.6 Dächer
- 4.7 Verglasungen
- 4.8 Aufzüge
- 4.9 Mindestanforderungen an Bauteile
- 4.10 Mindestanforderungen an Öffnungen

5. System der Rettungswege

- 5.1 Grundlegende Anforderungen
- 5.2 Notwendige Treppen und Treppenräume
- 5.3 Notwendige Flure
- 5.4 Sicherheitsbeleuchtung
- 5.5 Sicherheitsstromversorgung
- 5.6 Ersatzstromversorgung
- 5.7 Kennzeichnung der Rettungswege

6. Technischer Brandschutz

- 6.1 Rauch- und Wärmeabzug
- 6.2 Brandmeldeanlage / Alarmierungsanlage
- 6.3 Feuerlöschanlagen
- 6.4 Lüftungsanlagen
- 6.5 Leitungsanlagen
- 6.6 Blitzschutzanlagen
- 6.7 Betriebsräume für elektrische Anlagen
- 6.8 Heizung / Feuerstätten

7. Betriebliche Maßnahmen

- 7.1 Brandschutzordnung / Brandschutzbeauftragter
- 7.2 Flucht- und Rettungswegpläne
- 7.3 Feuerwehrpläne
- 7.4 Feuerlöschgeräte

8. Abweichungen und Erleichterungen

- 8.1 Abweichungen
- 8.2 Erleichterungen

9. Hinweise & Zusammenfassung

- 9.1 Brandschutz während der Bauzeit
- 9.2 Prüfungen
- 9.3 Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Vorwort

In den Jahren 2009 und 2014 fanden Gefahrenverhütungsschauen im Schulgebäude statt. Dabei wurden verschiedene Mängel, insbesondere im Bereich der Rettungswege, vorgefunden. Die Nutzung der Schule sollte ursprünglich in den Jahren 2015 / 2016 eingestellt werden. Da die Schule jedoch weiterhin genutzt wird fand im April 2019 erneut eine Gefahrenverhütungsschau statt. Eine Brandschutzsanierung wurde bis dato nicht durchgeführt.

Auf Grundlage der Gefahrenverhütungsschau fand eine Begutachtung des Schulgebäudes und der anschließenden Sporthalle statt. Im Rahmen der Begehung wurden weitere brandschutztechnisch relevante Mängel vorgefunden.

Das Gebäude wird unter dem Aspekt des Bestandsschutzes betrachtet. Im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes soll eine brandschutztechnische Ertüchtigung/Verbesserung durchgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die brandschutztechnischen Anforderungen an das Tragwerk den damaligen Vorschriften zum Zeitpunkt der Errichtung entsprechen.

1.2 Bauordnungsrechtliche Einordnung

Für die brandschutztechnische Bewertung wurden folgende baurechtliche Grundlagen genutzt:

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998, geändert am 18.06.2019.
- Bauaufsichtliche Anforderungen an Rettungswegen in Gebäuden (Treppenräume und allgemein zugängliche Flure) - Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 17. März 1989
- Bauaufsichtliche Anforderungen an Bekleidungen, Dämmstoffe, Halterungen und Unterkonstruktionen – Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 07. März 1991, geändert am 10. Juni 1991
- Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen vom 06. Juli 1977, geändert am 16. Dezember 2002
- Feuerungsverordnung (**FeuVO**) vom 27. Februar 1997
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (**VStättVO**) vom 13. März 2018
- Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen vom 18. März 2004

Eingeführte Richtlinien:

- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung Juli 1998
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (**LAR**) in der Fassung November 2005
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (**LüAR**) in der Fassung Oktober 2005

Einstufung:

Gemäß § 50 LBauO sind die Gebäude durch die Nutzung als Schule und der Sporthalle als **Sonderbauten** zu betrachten.

Gemäß § 2 LBauO sind die Gebäude folgenden Gebäudeklassen zuzuordnen:

- | | | |
|--------------------|---|-------------|
| a) Schulgebäude | Fußbodenhöhe im Mittel <13,00m über Gelände | GK 4 |
| b) Schulsporthalle | erdgeschossig | GK 3 |

HINWEIS:

Die Schulsporthalle fällt nicht unter den Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (**VStättVO**). Die Halle wird ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt, wodurch eine Nutzung von mehr als 200 Personen ausgeschlossen werden kann. Tribünen oder Zuschauerränge sind nicht vorhanden. Die Sporthalle wird nach Landesbauordnung, aber in Anlehnung an die Versammlungsstättenverordnung beurteilt.

Andere Nutzungen oder Änderungen der maximalen Personenzahl bedürfen einer nachträglichen Genehmigung.

1.3 Planungsgrundlagen

Das vorliegende Brandschutzkonzept wurde auf Basis der Architektenpläne erstellt. Die zur Betrachtung herangezogenen Planunterlagen wurden mit brandschutztechnischen Eintragungen versehen und sind dem Konzept als Anlage beigelegt.

Folgende Pläne standen zur Verfügung:

Bauantragsplanung Fries Architekten vom 11.05.2019	Maßstab
Grundrisse Schulgebäude (UG, EG, 1.OG, 2.OG)	1:100
Grundriss Sporthalle (EG)	1:100

2. Gebäudebeschreibung

2.1 Grundstück und Gebäudelage

Das Gebäude liegt am Brenderweg 21-23 in 56070 Koblenz. Das Grundstück ist sowohl über den Brenderweg, als auch über die Otto-Falckenberg-Straße zugänglich. Das Schulgebäude und Sporthalle sind jeweils eigenständige Gebäude, die über einen überdachten Gang in Verbindung stehen.

2.2 Gebäude- und Nutzungsbeschreibung

Das Schulgebäude wurde in den Jahren 1974/1975 errichtet und ist in einen 3-geschossigen Seitenflügel zum Brenderweg und das 4-geschossige Hauptgebäude unterteilt. Das Hauptgebäude ist zum Teil unterkellert, die übrigen Bereiche verfügen über Kriechkeller. Die Schul-Sporthalle wurde erdgeschossig hergestellt, angrenzend an die Sporthalle sind innerhalb des überdachten Pausenbereichs auch die WC-Anlagen untergebracht.

Bestandteil des
Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0



Die Schulräume werden auch als Computerräume, Lehrküchen und Räume für handwerkliche Arbeiten genutzt. Im Erdgeschoss ist außerdem der Verwaltungstrakt mit Lehrerzimmer, Hausmeisterraum und Schulleitung untergebracht. Die Nutzung der Räume im Bestand wird beibehalten.

Bauliche Änderungen werden nur in Hinblick auf die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen für den Brandschutz und für die barrierefreie Zugänglichkeit vorgenommen. Dazu zählen unter anderem der Einbau von einem internen Aufzug im Treppenraum und die Neugestaltung der Außenanlagen um einen rollstuhlgerechten Zugang ins Gebäude zu schaffen.

Nutzerkreis:

Der Nutzerkreis besteht aus ortskundigen Personen, die als Lehrpersonal und Schülern in einem Alter von 6 bis 18 Jahren im regelmäßigen Schulbetrieb das Gebäude nutzen. Durch die Nutzung als Förderschule ist ein besonderes Augenmerk auf die Nutzung durch lernbehinderte Schüler zu legen. Von der Nutzung durch Schüler mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen in einem Maße über dem Durchschnitt im Vergleich zu anderen Schulen ist nicht auszugehen.

2.3 Konstruktionsweise

Schulgebäude:

Die tragenden Bauteile des Schulgebäudes wurden in Massivbauweise als Stahlbeton-Skelettkonstruktion mit Fertigteil-Deckenelementen ausgeführt. Die Innenwände wurden aus Leichtbau-Sandwichelementen hergestellt. Die Fassade besteht aus einer vorgehängten, hinterlüfteten Stahlbeton - Fertigteilkonstruktion mit Mineralfaser – Dämmplatten und Fensterelementen aus Aluminium.

Sporthalle:

Die Konstruktion der Sporthalle besteht aus Betonfertigteilstützen, auf denen die frei tragenden Holzbinder der Dachkonstruktion aufgelegt sind. Die Dachhaut aus Stahl - Trapezblechen ist als Flachdachdecke mit bituminöser Abdichtung und Bekiesung ausgeführt.

2.4 Besondere Brandlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine für die Nutzung unüblichen oder brandschutztechnisch bedenklichen Stoffe gelagert oder verwendet.

3. Abwehrender Brandschutz

3.1 Erschließung und Zufahrten / Zugänge

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den Brenderweg. Die jetzige Feuerwehrezufahrt führt vom Brenderweg in den rückwärtigen Innenhof mit Parkplätzen und soll in Zukunft verlegt werden. Die neue Feuerwehrezufahrt wird vom Brenderweg zum Schulhof hergestellt.

ABWEICHUNG:

Der Außenbereich am Haupteingang wird für die rollstuhlgerechte Erschließung mit Rampen mit einer Steigung von 6% ausgeführt. Die Ausbildung der Rampen und Zwischenpodeste für Rollstuhlfahrer entsprechen nicht den Vorgaben der Flächen für die Feuerwehr. In Abstimmung mit der Feuerwehr Koblenz wird dieser Ausführung zugestimmt, eine Fahrprobe durch die Feuerwehr Koblenz ist vor der Inbetriebnahme erforderlich.

3.2 Flächen für die Feuerwehr

Auf dem Brenderweg, sowie auf dem befestigten Außengelände der Schule sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr vorhanden. Durch die Umlegung der Feuerwehrezufahrt steht zukünftig auch der Schulhof als Fläche für die Feuerwehr zur Verfügung.

3.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über das kommunale Leitungsnetz. Es wird von einer notwendigen Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden ausgegangen. Dies entspricht der Anforderung aus dem Arbeitsblatt W405 des Deutschen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (DVGW) für Objekte derartiger baulicher Ausführung und Nutzung.

Da sich die Schule im innerstädtischen Bereich befindet, ist davon auszugehen, dass die geforderte Löschwassermenge und Druck vorhanden ist.

3.4 Löschwasserrückhaltung

In den brandschutztechnisch betrachteten Bereichen werden nach aktuellem Kenntnisstand keine Stoffe / Mengen gelagert, so dass keine Löschwasserrückhaltung erforderlich wird.

Die im allgemein für den Umgang mit kennzeichnungspflichtigen Stoffen geltenden Regeln und Vorschriften sind einzuhalten und umzusetzen. Die Einhaltung der Vorschriften obliegt dem Betreiber.

3.5 Wandhydranten / Steigleitungen

Nicht erforderlich.

3.6 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind für beide Gebäude zu erstellen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

4. Baulicher Brandschutz

4.1 Tragende Bauteile

Schulgebäude:

Durch die Einstufung in die Gebäudeklasse 4 müssen alle tragenden Bauteile (tragende und aussteifende Wände, Decken und Stützen) in Kellergeschossen feuerbeständig (**F90**), in den übrigen Geschossen hochfeuerhemmend (**F60**) sein.

Die tragenden Bauteile des Schulgebäudes wurden in Massivbauweise als Stahlbeton-Skelettkonstruktion mit Fertigteil-Deckenelementen ausgeführt.

Sporthalle:

Das Tragwerk der Sporthalle muss mindestens feuerhemmend (**F30**) sein.

Es wird davon ausgegangen, dass die brandschutztechnischen Anforderungen an das Tragwerk den damaligen Vorschriften zum Zeitpunkt der Errichtung entsprechen.

4.2 Äußere Abschottung

LBauO - § 30 Brandwände:

Keines der Gebäude unterschreitet die Mindestabstände zu Grenzen oder Nachbargebäuden. Äußere Brandwände sind nicht vorhanden/erforderlich.

4.3 Innere Abschottung

LBauO - § 29 Trennwände:

In den Gebäuden werden notwendige Flure angeordnet, eine Unterteilung in Nutzungseinheiten findet nicht statt. Trennwände sind abhängig von der Gebäudeklasse mindestens in folgender Qualität herzustellen:

Schule: hochfeuerhemmend (**F60**); Türen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (**T30-RS**)

Sporthalle: feuerhemmend (**F30**); Türen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (**T30-RS**)

4.4 Brand- und Rauchabschnitte

Die zwei Gebäude „Schule“ und „Sporthalle“ sind jeweils eigenständige Gebäude und stellen jeweils eigene Brandabschnitte dar.

4.5 Außenwände und Außenwandbekleidungen

LBauO - § 28 Außenwände:

Die Außenwände wurden in Massivbauweise hergestellt. Die Fassade besteht aus einer vorgehängten, hinterlüfteten Stahlbeton-Fertigteilkonstruktion mit Mineralfaser-Dämmplatten. Die nichttragenden Außenwände wurden aus nicht brennbaren Baustoffen (**A**) hergestellt.

Die Außenflächen und Außenbekleidungen müssen inkl. der Unterkonstruktion aus schwer entflammenden Baustoffen (**B1**) bestehen. Außenwandbekleidungen, die brennend abtropfen oder abfallen dürfen an Obergeschossen nicht verwendet werden.

Gemäß den bauaufsichtlichen Anforderungen an Dämmstoffe müssen Baustoffe in Gebäude- und Dehnfugen in diesen Wänden zur Vermeidung einer Brandausbreitung mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102 Teil 1) sein. Für Randabdichtungen oder -abdeckungen solcher Fugen dürfen normalentflammbare Baustoffe (**B2**) verwendet werden. Auf Brandwänden sind ausschließlich nicht brennbare Dämmstoffe und Baustoffe (**A**) zu verwenden.

4.6 Dächer

LBauO - § 32 Dächer

Dächer müssen mit einer harten Bedachung ausgeführt sein.

Die Dachdecke über dem 2. OG des Seitenflügels schließt an die aufgehenden Wände des Schulgebäudes an. Das Dach ist im Bereich von 5m um die aufgehenden Wände feuerhemmend (**F60**) und öffnungslos auszuführen. Die Dachhaut ist in dem Bereich gemäß DIN 4102 Punkt 8.7.2 durch eine mind. 5 cm dicke Kiesschicht (16/32) oder mineralische Platten in einer Mindeststärke von 4 cm zu schützen.

4.7 Verglasungen

Verglasungen in Feuerschutzabschlüssen sind als Brandschutzverglasungen (F-Verglasung) der gleichen Feuerwiderstandsklasse auszuführen und gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung einzubauen. Über und neben Rauchschutztüren vorgesehene Verglasungen müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie die Tür selbst.

Verglasungen neben Feuerschutzabschlüssen (Festverglaste Seitenteile), die länger als 2,50m sind müssen der Feuerwiderstandsklasse der Wand, in der Sie eingebaut sind, entsprechen. Verglasungen in Trennwänden müssen der Qualität der Trennwand entsprechen.

4.8 Aufzüge

LBauO - §36 Aufzüge

Der neue Aufzug wird an zentraler Stelle im Treppenraum 01 angeordnet und verbindet alle Geschosse miteinander. Der Aufzug wird ohne eigene Schachtwände innerhalb des Treppenraums errichtet.

Die Belüftung wird über den Treppenraum sichergestellt.

4.9 Mindestanforderungen an Bauteile

Bauteil	Schule	Sporthalle (erdgeschossig)
Tragende und aussteifende Bauteile	F60	F30
Nichttragende Außenwände	F30 oder nicht brennbar A	Nicht brennbar A
Außenwand: Bekleidungen, Dämmstoffe	Nicht brennbar A	Nicht brennbar A
Trennwände zwischen Nutzungs- einheiten oder fremden Räumen	Hochfeuerhemmend: F60	Feuerhemmend: F30
Decken	F90-AB in Kellergeschossen; sonst F60	-
Dächer	Harte Bedachung	Harte Bedachung
Notwendige Treppen	Nicht brennbar A	-
Notwendige Treppenräume	F90-AB in Kellergeschossen; F60-A+M	-
Notwendige Flure	F30-AB	F30-AB
Aufzüge	Ohne eigene Fahrschächte innerhalb des Treppenraums	-

Gemäß den bauaufsichtlichen Anforderungen an Dämmstoffe müssen Gebäude- und Dehnfugen in diesen Wänden zur Vermeidung einer Brandausbreitung mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102 Teil 1) sein. Für Randabdichtungen oder -abdeckungen solcher Fugen dürfen normalentflammbare Baustoffe (B2) verwendet werden.

4.10 Mindestanforderungen an Bauteile

Öffnung in Bauteil	Schule	Sporthalle (erdgeschossig)
Türen von notw. Treppenträumen zu notw. Fluren	Rauchdicht und selbstschließend: RS <i>oder</i> T30-RS mit anderen Öffnungen im Umkreis <2,50m	-
Türen von notw. Treppenträumen zu anderen Räumen	Fläche <200m ² : dicht- und selbstschließend: DSS <i>oder</i> Fläche ≥200m ² : Feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend: T30-RS	-
Türen zur Unterteilung notwendiger Flure	Rauchdicht und selbstschließend: RS	Rauchdicht und selbstschließend: RS
Türen vom notw. Flur in Räume	Dichtschließend: DS	Dichtschließend: DS

Verglasungen in Feuerschutzabschlüssen sind als Brandschutzverglasungen (F-Verglasung) der gleichen Feuerwiderstandsklasse auszuführen und gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung einzubauen.

5. System der Rettungswege

Die Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege ermöglicht die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten bei einem Brand.

5.1 Grundlegende Anforderungen

LBauO - § 15 Brandschutz:

Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes muss mindestens ein notwendiger Treppenraum oder Ausgang ins Freie in max. 35 m Entfernung erreichbar sein.

Schule:

Die Schule verfügte bisher über zwei notwendige Treppenräume und notwendige Flure. Am Seitenflügel wird ein zusätzlicher Rettungsweg über eine Außentreppe ergänzt um die max. zulässigen Rettungsweglängen, auch für Stichflure (15m), einhalten zu können. Somit wird der Anforderung genüge getan, für alle Unterrichtsräume zwei unabhängige bauliche Rettungswege sicherzustellen.

Sporthalle:

Alle Ausgänge aus dem Versammlungsraum sind innerhalb von 30m erreichbar. Alle Ausgänge sind ebenerdig, Treppen sind nicht vorhanden. Die Sporthalle selbst verfügt über 2 weit auseinanderliegenden Ausgänge ins Freie. Der Umkleide- und WC-Bereich verfügt über einen notwendigen Flur mit zwei Ausgängen ins Freie.

5.2 Notwendige Treppen und Treppenräume

LBauO - § 34 Treppenräume und Ausgänge:

Das Schulgebäude verfügt über zwei notwendige Treppenräume im Bestand. Treppenraum 1 befindet sich am Haupteingang und teilt das Hauptgebäude vom Seitenflügel. Treppenraum 2 befindet sich an der Giebelseite mit Ausgang in den Verbindungsgang zur Sporthalle.

Neue Fluchtaußentreppe:

Für den 2-geschossigen Seitentrakt wird eine neue Fluchttreppe aus nicht brennbaren Baustoffen (A) angebaut. Die Treppe wird erforderlich um den 2. baulichen Rettungsweg für den Seitentrakt sicherzustellen und den Stichflur aufzulösen. Die Treppe muss gegen Brandeinwirkungen geschützt werden. Im Erdgeschoss sind die Öffnungen im Bereich der Treppe mindestens feuerhemmend und selbstschließend herzustellen (F30 / T30).

Die Türen vom Treppenraum zu notwendigen Fluren müssen mindestens als Rauchschutztür nach DIN 18095 (RS) ausgeführt werden. In Bereichen, in denen innerhalb von 2,50m auch andere unqualifizierte Öffnungen in den Wänden vorhanden sind, müssen stattdessen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (T30-RS) eingebaut werden.

Die Öffnungen vom Treppenraum zu den Funktionseinheiten oder Räumen werden durch feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (T30-RS) geschützt.

5.3 Notwendige Flure

In allen Geschossen und Gebäuden werden notwendige Flure ausgebildet. Die Wände müssen raumabschließend und feuerhemmend (**F30-AB**) sein. Türen zu den Räumen müssen dichtschießend (**DS**) sein.

Dichtschießende Türen sind Türen mit stumpf einschlagendem oder gefälztem vollwandigem Türblatt mit mindestens 3-seitig umlaufender Dichtung. Glasausschnitte sind möglich.

5.4 Sicherheitsbeleuchtung

Im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist für alle Rettungswege, d.h. notwendige Treppenträume, notwendige Flure und sonstige beleuchtete Fluchtwege vorzusehen.

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist vorgesehen für:

- Treppenträume 1 und 2
- Verbindungsgang im Erdgeschoss
- Notwendige Flure
- im Außenbereich über allen notwendigen Ausgängen ins Freie und im Bereich der Fluchttreppe
- in der Sporthalle (ausgenommen alle Nebenräume)

5.5 Sicherheitsstromversorgung

Für das zu beurteilende Gebäude ist eine Sicherheitsstromversorgung notwendig.

Ein 30-minütiger Funktionserhalt ist gemäß LAR für folgende Anlagen erforderlich:

- Sicherheitsbeleuchtung
- ~~Brandmeldeanlagen~~
- Alarmierungsanlagen
- Natürliche Rauchabzugsanlagen
- ~~Maschinelle Rauchabzugsanlagen~~
- Personenaufzüge mit Brandfallsteuerung

Die Planung, Überwachung und Nachweis erfolgt durch den / die Fachplaner. Die DIN 4102, sowie die geltenden technischen Regeln sind zu beachten.

5.6 Ersatzstromversorgung

Nicht erforderlich.

5.7 Kennzeichnung der Rettungswege

An den Ausgängen zu notwendigen Treppenträumen oder ins Freie sowie an Richtungswechseln müssen Rettungswegzeichen angebracht werden. Die Position und Anzahl sind gemäß der ASR 1.3 zu planen. Die Anordnung der Zeichen ist durch den zuständigen Fachplaner in einem Plan darzustellen. Vor der Ausführung ist die Freigabe des Konzepterstellers für die Planung der Sicherheitszeichen einzuholen.

Die Rettungswegzeichen sind hinterleuchtet auszuführen und an die Sicherheitsstromversorgung anzuschließen oder als systemgeprüfte Einzelbatterieleuchten auszuführen. Die Vorgaben aus der DIN EN ISO 7010 und der ASR 1.3 und 2.3 sind zu beachten.

6. Technischer Brandschutz

Für die Planung und Umsetzung der technischen Anlagen durch die Fachplaner sind die gültigen Normen, Richtlinien und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

6.1 Rauch- und Wärmeabzug

Schulgebäude:

Die Treppenträume 1 und 2 haben jeweils einen eigenen Rauchabzug von mind. 1,00m² in Form der öffnbaren Schiebefenster auf der letzten Geschossdecke. Die Fenster haben eine Größe von ca. 1,60*1,60m und somit ausreichend groß. Die Fenster sind alarmgesichert und können nur manuell geöffnet werden.

Sporthalle:

Die Sporthalle verfügt über 3 feste Lichtkuppeln. Öffnungen zur Entrauchung sind nicht vorhanden.

Zur Unterstützung der Entrauchung und Belüftung wird auf freiwilliger Basis ein Rauchabzug ergänzt. Die Größe des Rauchabzugs muss mind. 1% der Grundfläche betragen. Die Auslösestellen für den Rauchabzug sind an geeigneten, gut zugänglichen Stellen, z.B. den Zugangstüren zur Halle anzuordnen.

Die Auslösetaster sind gemäß VDS 2592 in Tieforange - RAL 2011 und mit der Aufschrift „Rauchabzug“ auszuführen.

6.2 Brandmeldeanlage / Alarmierungsanlage

Gemäß den bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen müssen Schulen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können.

Die Alarmierungsanlage wird flächendeckend für Schulgebäude und Sporthalle vorgesehen. Die Auslösung der Anlage muss über eine ständig besetzte Stelle oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle, z.B. im notwendigen Flur, ermöglicht werden. Telefone zur Alarmierung der Feuerwehr und Rettungskräfte müssen an diesen Stellen vorhanden sein.

Eine Brandmeldeanlage ist nicht erforderlich!

6.3 Feuerlöschanlagen

Nicht erforderlich.

6.4 Lüftungsanlagen

Für die Planung und Ausführung von Lüftungsanlagen und -leitungen ist die Lüftungsanlagen-Richtlinie in der aktuellen Fassung (LÜAR) zu berücksichtigen. Eine Lüftungszentrale kommt nicht zur Ausführung, lediglich einzelne RLT-Geräte im Zwischendeckenbereich mit einer Geschossdurchführung bis zum Dach. Die Schächte sind mindestens in Qualität des Tragwerks (**F30-A**) auszuführen. Durchdringungen in Brand- oder Trennwänden werden nicht hergestellt.

6.5 Leitungsanlagen

Für das Schließen von Öffnungen in brandschutztechnisch relevanten Bauteilen, durch die Leitungen führen sind die Vorgaben aus der Leitungsanlagen-Richtlinie in der aktuellen Fassung (LAR) zu berücksichtigen.

Die Planung, Überwachung und Nachweis erfolgt durch den / die Fachplaner. Abweichungen und Erleichterungen, die sich aus den Vorgaben der LAR ergeben, sind dem Konzeptersteller frühzeitig anzuzeigen, bzw. zur Beurteilung mit allen notwendigen Unterlagen vorzulegen.

6.6 Blitzschutzanlagen

Eine Blitzschutzanlage ist für beide Gebäude erforderlich. Die bestehende Anlage ist zu prüfen und ggfs. zu ertüchtigen oder zu erweitern.

Für die Planung der Blitzschutzanlage ist die DIN EN 62305 (VDE 0185) zu berücksichtigen. Ein Potentialausgleich ist an den Fundamentender anzuschließen. Die Planung, Überwachung und Nachweis erfolgt durch den / die Fachplaner.

6.7 Betriebsräume für elektrische Anlagen

Zur Sicherheitsstromversorgung wird eine Zentralbatterie im Kellergeschoss angeordnet. Die Zentralbatterie ist in einem eigenen feuerhemmenden Betriebsraum (**F30-AB**) oder Brandschutzgehäuse (**EI30**) unterzubringen. Der Raum muss ausreichend belüftet werden. Türen müssen nach außen aufschlagen und müssen nicht brennbar (**A**) sein.

6.8 Heizung / Feuerstätten

Der Heizraum ist im Kellergeschoss untergebracht. Die Beheizung erfolgt durch Gas. Im Aufstellraum sind zwei Heizanlagen mit Leistungen von 200 kW und 310 kW aufgestellt. Die Wände sind feuerbeständig (**F90**) hergestellt; die vorhandene Tür ist eine feuerhemmende, selbstschließende Tür (**T30**).

Zusätzlich verfügt der Raum über einen zweiten Ausgang in den Lichtschacht. Der Lichtschacht kann über eine Steigleiter nach oben verlassen werden. Die aufliegende abschließbare Gitterrostabdeckung kann durch das haustechnische Personal geöffnet werden.

7. Betriebliche Maßnahmen

7.1 Brandschutzordnung / Brandschutzbeauftragter

Für die Sporthalle und Schulgebäude ist eine Brandschutzordnung (Teil A, B und C) zu erstellen; ein Brandschutzbeauftragter ist erforderlich. In der Brandschutzordnung ist gezielt auf die Hausalarmierung einzugehen.

Teil A: Die Brandschutzordnung Teil A - Aushang - ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. Gebäudezugänge) im Gebäude anzubringen.

Teil B: Die Brandschutzordnung Teil B ist durch den Nutzer / Betreiber in Kraft zu setzen. Alle Mitarbeiter sind bei Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses, sowie in regelmäßigen Abständen von höchstens 2 Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmeldeanlage sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Teil C: Die Brandschutzordnung Teil C beschreibt die betriebliche und organisatorische Umsetzung zur Brandverhütung und Verhalten und Maßnahmen im Brandfall. In Teil C sind insbesondere die Maßnahmen für die Hausalarmierung festzulegen.

7.2 Flucht- und Rettungswegpläne

Die Erstellung von Flucht- und Rettungswegplänen ist erforderlich. Die Pläne sind an gut sichtbaren Stellen im Verlauf von Rettungswegen anzubringen.

7.3 Feuerwehrpläne

Die Erstellung von Feuerwehrplänen ist erforderlich. Die Pläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

7.4 Feuerlöschgeräte

Die Art und Anzahl der Feuerlöscher sind gemäß dem „ASR 2.2 - Maßnahmen gegen Brände“ und der DIN EN 3 zu berechnen und vorzuhalten.

8. Abweichungen und Erleichterungen

8.1 Abweichungen: (Übersichtstabelle basierend auf Textteil)

1	<u>Bauteil:</u> Neue Feuerwehrezufahrt - Seite 7
	<u>Abweichung:</u> Die Feuerwehrezufahrt führt über die Rampen und Zwischenpodeste der barrierefreien Erschließung. Die Steigung beträgt 6%. Die Feuerwehr Koblenz stimmt der Ausführung unter der Voraussetzung zu, dass eine Fahrprobe mit positivem Ergebnis durchgeführt wird.

8.2 Erleichterungen: (Übersichtstabelle basierend auf Textteil)

--	-------

9. Hinweise & Zusammenfassung

9.1 Brandschutz während der Bauzeit

Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen.

Für alle am Bau beteiligten Personen müssen die erforderlichen Rettungswege vorhanden sein und freigehalten werden.

Für feuergefährliche Arbeiten ist die BGV D1 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) zu beachten. Es sind geeignete Feuerlöschgeräte bereitzustellen. Auch nach Beendigung der Arbeiten müssen zeitversetzte regelmäßige Kontrollen des Arbeitsbereiches, sowie angrenzende Räume kontrolliert werden.

In dem Gebäude dürfen während der Baumaßnahme nur örtlich und begrenzt Mengen an brennbaren Stoffen, Flüssigkeiten oder Gase gelagert werden.

9.2 Prüfungen

Die sicherheitsrelevanten Einrichtungen sind entsprechend der Zulassungen, Prüfzeugnisse und Prüfvorschriften regelmäßig zu prüfen und zu warten. Für Prüfungen und Abnahmen ist weitergehend die „Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen“ zu beachten!

Bestandteil des
Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0



9.3 Zusammenfassung

Für das Gebäude, das aufgrund seiner Geometrie und Nutzung als Sonderbau einzustufen ist, wurde ein ganzheitliches Brandschutzkonzept entwickelt, das die bauordnungsrechtlichen Schutzziele anstrebt.

Bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestehen

keine Bedenken

gegen die Nutzung des Gebäudes. Dieses ganzheitliche Konzept und die daraus resultierenden Betrachtungen und Ergebnisse gelten nur für diesen spezifischen Einzelfall und können nicht auf andere Objekte übertragen werden.

Dieses Gutachten wurde vom Unterzeichner persönlich erstellt. Das Gutachten ist bezogen auf die gegebenen Rahmenbedingungen verfasst und darf nur im Gesamtzusammenhang betrachtet werden, Einzelauszüge entstellen den Sachzusammenhang.

Vallendar, 02.06.2020

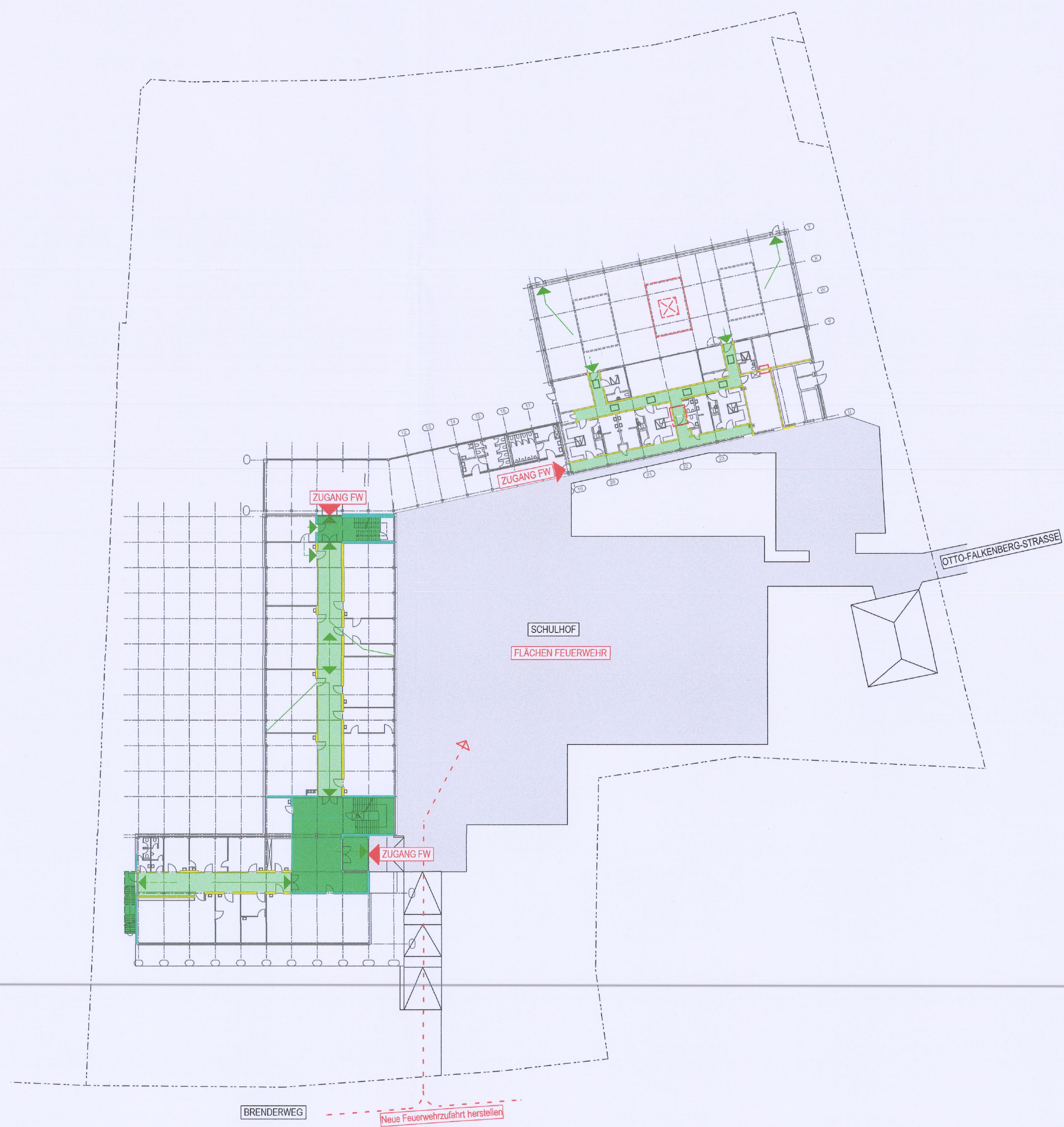
Anlagen:

Brandschutzpläne mit Stand vom 02.06.2020 (UG, EG, EG Sporthalle, OG1, OG2, Lageplan)



Axel Müller

Sachverständiger Brandschutz (TÜV)



Legende:

BAUTEILBEZEICHNUNG

Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501

	Wand in Bauart Brandwand F90 A-M / REI-M 90
	Feuerbeständige Wand F90-AB / (REI) 90
	Hochfeuerhemmende Wand F90 / (REI) 60
	Feuerhemmende Wand F30 / (REI) 30
	Notwendige Treppe / Treppenraum
	Notwendiger Flur
FST	Fahrschichttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092 FST
DS	Dichtschließende Tür DS / S _a
DSS	Dicht- und Selbstschließende Tür DSS / S _a C5
RS	Rauchschutztür nach DIN 18095 RS / S ₃₀₀ C5
T30	Feuerhemmende Tür T30 / EI ₃₀ C5
T30-RS	Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Tür T30-RS / EI ₃₀ S ₃₀₀ C5
T90	Feuerbeständige Tür T90 / EI ₉₀ C5
T90-RS	Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Tür T90-RS / EI ₉₀ S ₃₀₀ C5
G30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G30 / E30
G90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G90 / E90
F30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss F30 / EI30
F90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss F90 / EI90
	Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen (Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
	Nachbargebäude / Bestand ohne brandschutztechn. Beurteilung
	1. Rettungsweg mit Lauflänge
	2. Rettungsweg

! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !

Bestandteil des
Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0

fries architekten

Bauherr:

Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt:

Fries Architekten
Rheinstraße 103
56179 Vallendar
Tel: 0261 / 96259-0
Fax: 0261 / 96259-29
www.fries-architekten.de
info@fries-architekten.de

Projekt

Hans-Zullinger-Schule
Brandschutzsainierung
Brenderweg 23
56070 Koblenz

Projektnummer

2020-595

Planinhalt

Übersichtsplan Feuerwehr

Planstand

02.06.2020

Maßstab

1 : 500

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
10. Juli 2020 *Spf*



Legende:

BAUTEILBEZEICHNUNG

Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501

	Wand in Bauart Brandwand F90 A+M / REI-M 90
	Feuerbeständige Wand F90-AB / (REI) 90
	Hochfeuerhemmende Wand F60 / (REI) 60
	Feuerhemmende Wand F30 / (REI) 30
	Notwendige Treppe / Treppenraum
	Notwendiger Flur
FST	Fahrschachttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092 FST
DS	Dichtschießende Tür DS / S ₁
DSS	Dicht- und Selbstschießende Tür DSS / S ₁ C5
RS	Rauchschutztür nach DIN 18095 RS / S ₂₀₀ C5
T30	Feuerhemmende Tür T30 / EI30 C5
T30-RS	Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschießende Tür T30-RS / EI30 S ₂₀₀ C5
T90	Feuerbeständige Tür T90 / EI90 C5
T90-RS	Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschießende Tür T90-RS / EI90 S ₂₀₀ C5
G30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G30 / E30
G90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G90 / E90
F30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss F30 / EI30
F90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss F90 / EI90
	Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen (Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
	Nachbargebäude / Bestand ohne brandschutztechn. Beurteilung
	1. Rettungsweg mit Lauflänge
	2. Rettungsweg

! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !

friesarchitekten

Bauherr:

Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt:

Hat vorgelegen
Unfallkasse
Rheinland-Pfalz
Fries Architekten
Rheinstraße 103
56179 Vallendar
Tel: 0261 / 96259-0
Fax: 0261 / 96259-29
www.fries-architekten.de
info@fries-architekten.de

Projekt

Hans-Zullinger-Schule
Brandschutzsainierung
Brenderweg 23
56070 Koblenz

Projektnummer

2020-595

Planinhalt

Grundriss Erdgeschoss

Planstand

02.06.2020

Maßstab

1 : 200

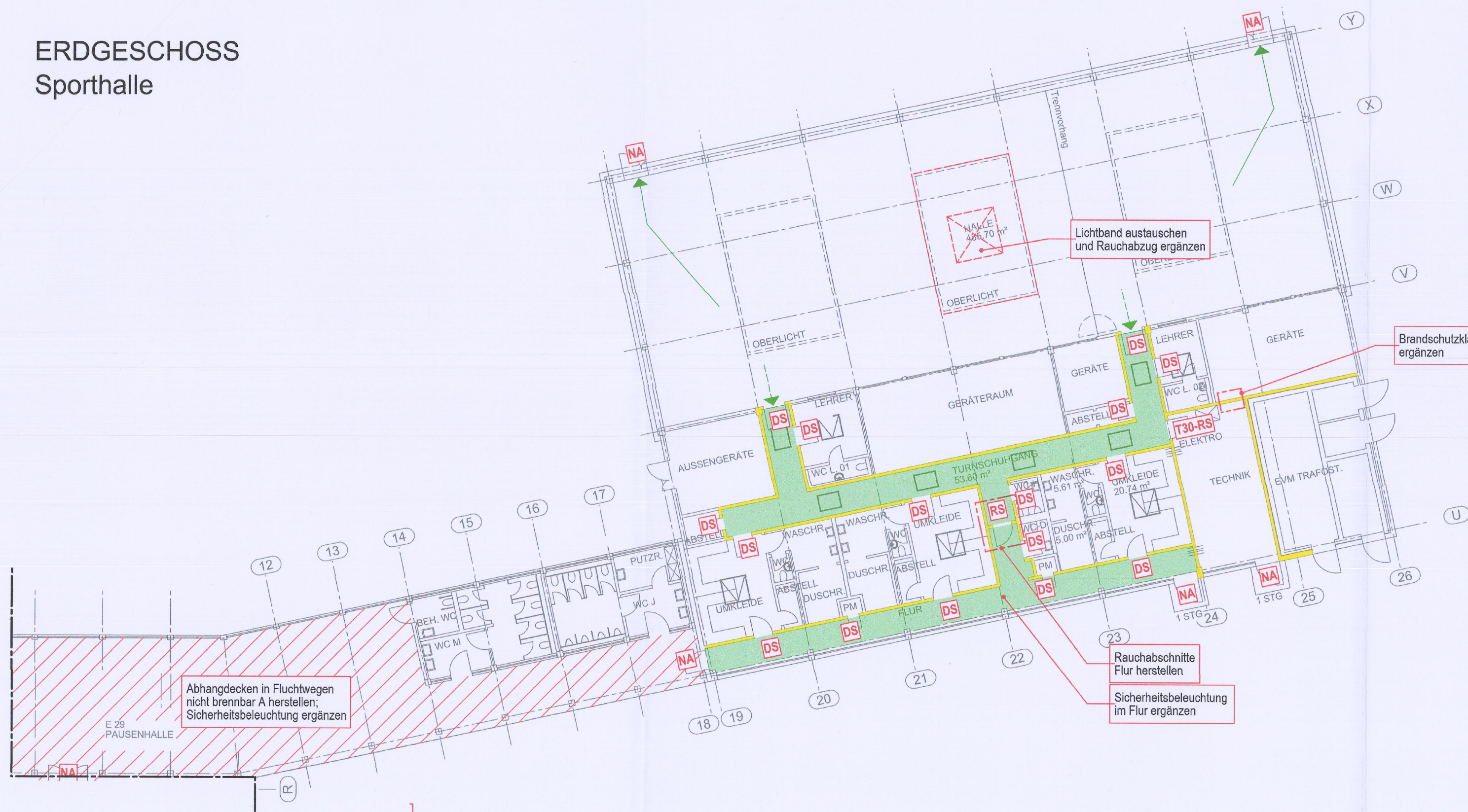
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

10. Juli 2020

H/B = 420 / 594 (0,25m²)

Allplan 2019

ERDGESCHOSS Sporthalle



Legende:

BAUTEILBEZEICHNUNG
Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501

	Wand in Bauart Brandwand F90 A+M / REI-M 90
	Feuerbeständige Wand F90-AB / (REI) 90
	Hochfeuerhemmende Wand F90 / (REI) 60
	Feuerhemmende Wand F30 / (REI) 30
	Notwendige Treppe / Treppenraum
	Notwendiger Flur
FST	Fahrschachttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092 FST
DS	Dichtschließende Tür DS / S _v
DSS	Dicht- und Selbstschließende Tür DSS / S _v C5
RS	Rauchschutztür nach DIN 18095 RS / S ₃₀₀ C5
T30	Feuerhemmende Tür T30 / EI30 C5
T30-RS	Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Tür T30-RS / EI30 S ₃₀₀ C5
T90	Feuerbeständige Tür T90 / EI90 C5
T90-RS	Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Tür T90-RS / EI90 S ₃₀₀ C5
G30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G30 / E30
G90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G90 / E90
F30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss F30 / EI30
F90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss F90 / EI90
	Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen (Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
	Nachbargebäude / Bestand ohne brandschutztechn. Beurteilung
	1. Rettungsweg mit Laufwege
	2. Rettungsweg

! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !

Bestandteil des
Bescheides Nr. 12 08 - 20

fries architekten

Bauherr:
Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

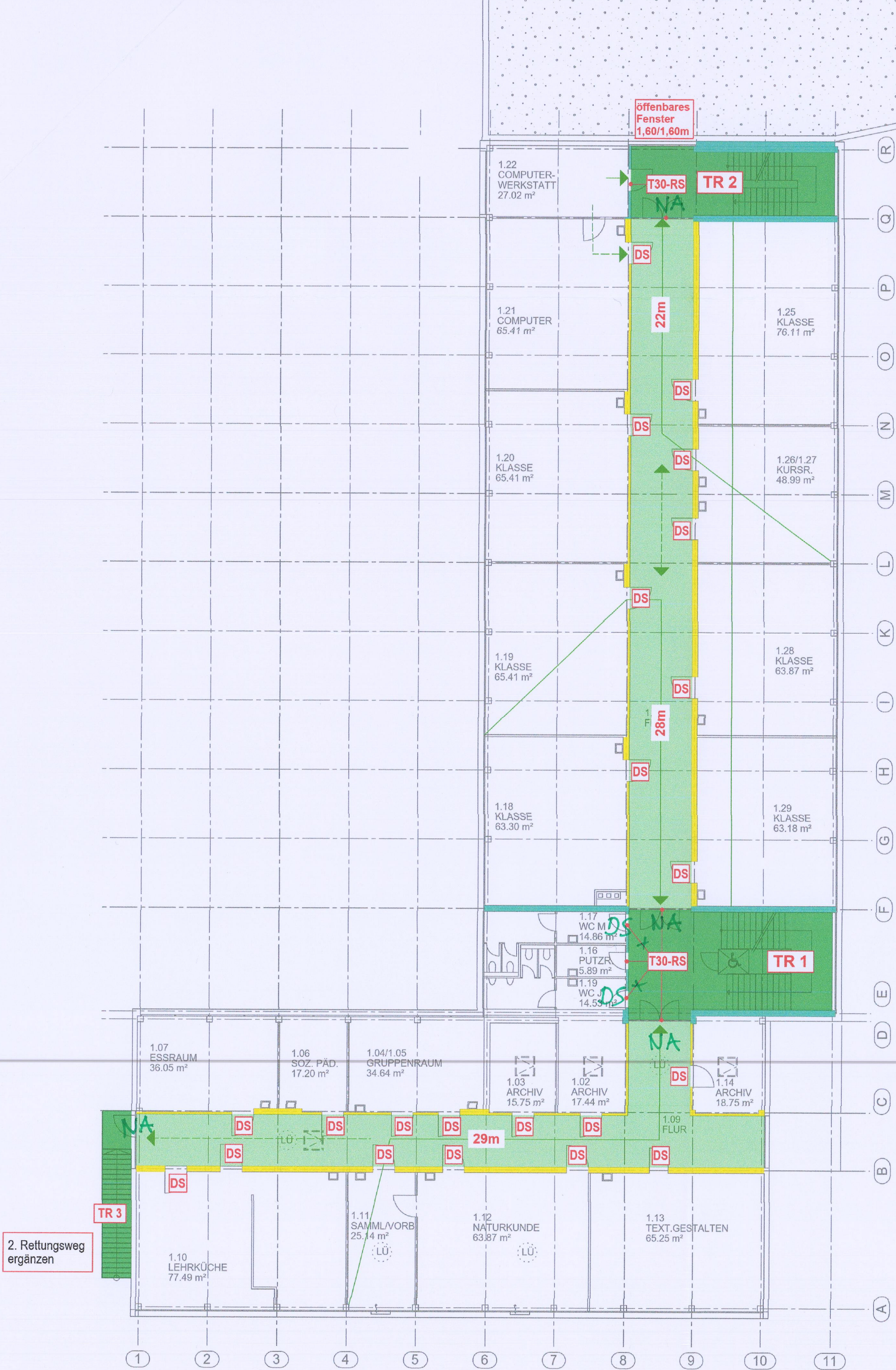
Architekt: **Hat vorgelegen
Unfallkasse
Rheinland-Pfalz**
Fries Architekten
Rheinstraße 103
56179 Vallendar
Tel: 0261 / 96259-0
Fax: 0261 / 96259-29
www.fries-architekten.de
info@fries-architekten.de

Projekt
**Hans-Zullinger-Schule
Brandschutzsainierung
Brenderweg 23
56070 Koblenz**

Projektnummer 2020-595
Planinhalt Grundriss Erdgeschoss Sporthalle
Planstand 02.06.2020
Maßstab 1 : 200

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
11.0. Juli 2020

1. OBERGESCHOSS



Legende:	
BAUTEILBEZEICHNUNG	
Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501	
	Wand in Bauart Brandwand F90 A+M / REI-M 90
	Feuerbeständige Wand F90-AB / (R)EI 90
	Hochfeuerhemmende Wand F60 / (R)EI 60
	Feuerhemmende Wand F30 / (R)EI 30
	Notwendige Treppe / Treppenraum
	Notwendiger Flur
FST	Fahrschachttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092 FST
DS	Dichtschließende Tür DS / S ₁
DSS	Dicht- und Selbstschließende Tür DSS / S ₁ C5
RS	Rauchschutztür nach DIN 18095 RS / S ₁ C5
T30	Feuerhemmende Tür T30 / EI 30 C5
T30-RS	Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Tür T30-RS / EI 30 S ₁ C5
T90	Feuerbeständige Tür T90 / EI 90 C5
T90-RS	Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Tür T90-RS / EI 90 S ₁ C5
G30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G30 / E30
G90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G90 / E90
F30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss F30 / EI 30
F90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss F90 / EI 90
	Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen (Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
	Nachbargebäude / Bestand ohne brandschutztechn. Beurteilung
	1. Rettungsweg mit Lauflänge
	2. Rettungsweg

! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !

Bestandteil des Bescheides Nr. 1208-20

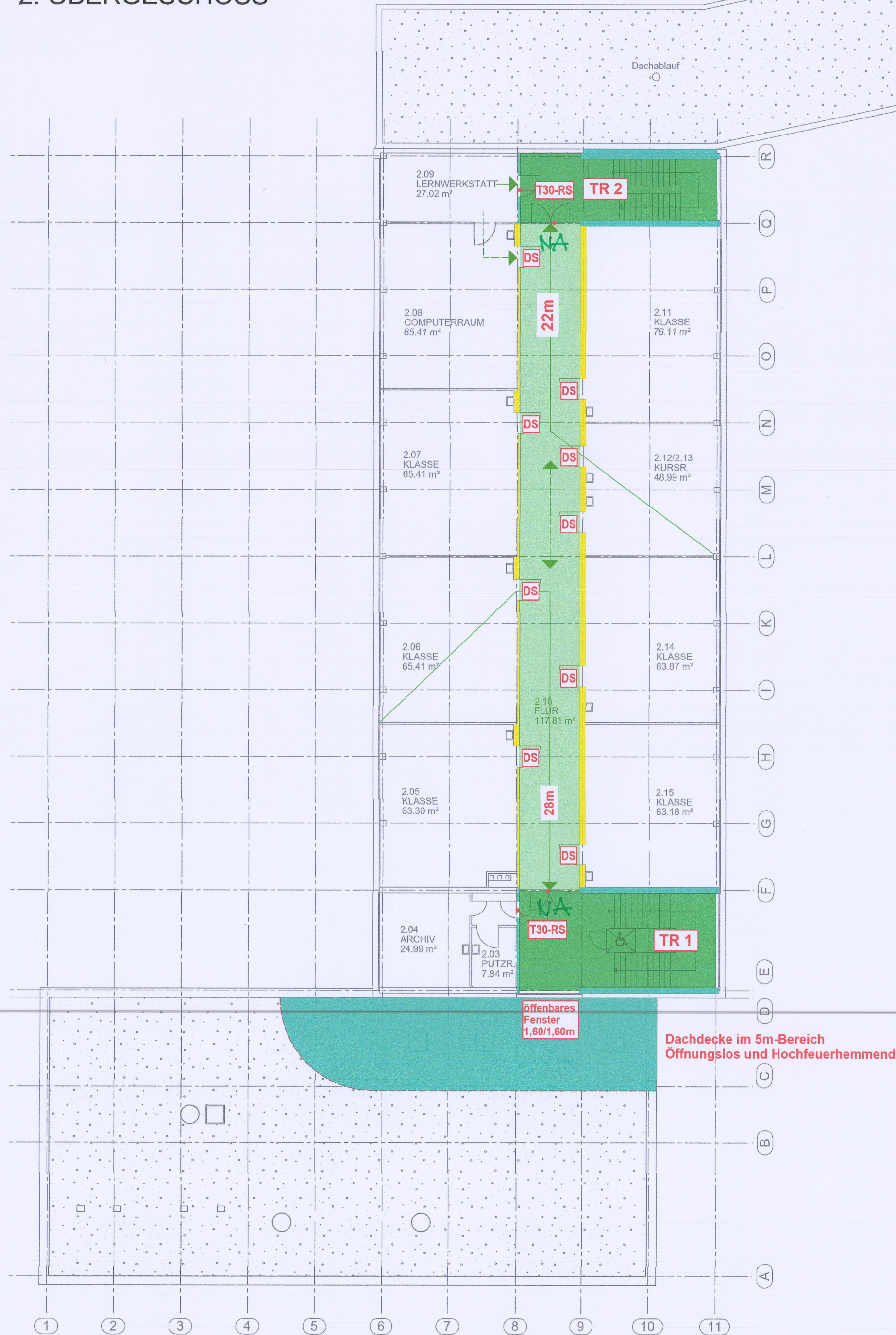


Bauherr:	Architekt:
Stadt Koblenz Zentrales Gebäudemanagement Amt 65 Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz	Fries Architekten Rheinstraße 103 56179 Vallendar Tel: 0261 / 96259-0 Fax: 0261 / 96259-29 www.fries-architekten.de info@fries-architekten.de

Projekt	Hans-Zullinger-Schule Brandschutzsainierung Brenderweg 23 56070 Koblenz
Projektnummer	2020-595
Planinhalt	Grundriss 1. Obergeschoss
Planstand	02.06.2020
Maßstab	1 : 200

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
10. Juli 2020

2. OBERGESCHOSS



Legende:

BAUTEILBEZEICHNUNG
Kurzbezeichnung nach DIN 4102 / nach DIN EN 13501

	Wand in Bauart Brandwand F90 AM / REI-M 90
	Feuerbeständige Wand F90-AB / (REI) 90
	Hochfeuerhemmende Wand F90 / (REI) 60
	Feuerhemmende Wand F30 / (REI) 30
	Notwendige Treppe / Treppenraum
	Notwendiger Flur
FST	Fahrschachttür nach DIN 18090 / 18091 / 18092 FST
DS	Dichtschließende Tür DS / S ₁
DSS	Dicht- und Selbstschließende Tür DSS / S ₁ C5
RS	Rauchschutztür nach DIN 18095 RS / S ₁ C5
T30	Feuerhemmende Tür T30 / EI30 C5
T30-RS	Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Tür T30-RS / EI30 S ₁ C5
T90	Feuerbeständige Tür T90 / EI90 C5
T90-RS	Feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Tür T90-RS / EI90 S ₁ C5
G30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G30 / E30
G90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung ohne Begrenzung des Strahlungsdurchtritts G90 / E90
F30	Feuerhemmende Brandschutzverglasung / Feuerhemmender Abschluss F30 / E30
F90	Feuerbeständige Brandschutzverglasung / Feuerbeständiger Abschluss F90 / E90
	Räume / Bereiche mit besonderen Anforderungen (Lager, Technik, erhöhte Brandlasten, usw.)
	Nachbargebäude / Bestand ohne brandschutztechn. Beurteilung
	1. Rettungsweg mit Lauflänge
	2. Rettungsweg

! Maßgebend ist der Textteil des Brandschutzkonzeptes !

Bestandteil des
Bescheides Nr. 1 2 0 8 - 2 0



Bauherr:

Stadt Koblenz
Zentrales Gebäudemanagement
Amt 65
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Architekt:

Fries Architekten
Rheinstraße 103
56179 Vallendar
Tel: 0261 / 96259-0
Fax: 0261 / 96259-29
www.fries-architekten.de
info@fries-architekten.de

Har vorgelegen
Unfallkasse
Rheinland-Pfalz

Projekt

Hans-Zullinger-Schule
Brandschutzsainierung
Brenderweg 23
56070 Koblenz

Projektnummer

2020-595

Planinhalt

Grundriss 2. Obergeschoss

Planstand

02.06.2020

Maßstab

1 : 200

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
10. Juli 2020

H/R = 420 / 594 (0 25m²)

Allplan 2019

Stadtverwaltung Koblenz

SB: Herr Schmitt Amt 61.2

Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65/Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
01208-20

Grundstück
Gemarkung
Flur
Flurstück
Vorhaben

Koblenz, Brenderweg 23

Neuendorf

14

144/79

Brandschutzsanierung und Herstellung der barrierefreien
Erschließung

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, _____ den Erhalt
der Baugenehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen.

Datum

Unterschrift